

VERHANDLUNGSSCHRIFT

=====

aufgenommen bei der am Donnerstag, den 30. März 2023 um 17.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtgemeinde Müzzzuschlag, Stadtplatz 2, stattgefundenen öffentlichen

Gemeinderatssitzung.

Anwesend: Bürgermeister DI Rudischer Karl
Vizebürgermeisterin Ing.Haghofer Ursula
Vizebürgermeister Meißl Arnd
Stadtrat Budl Josef

Gemeinderat Aumann Gunter
Ing.Doppelreiter Wolfgang
Mag.Gamsjäger Werner
Grill Jürgen
Gstättner Thomas
Kadlec Andreas
Kernbichler Thomas
Kroisleitner Stefan
Marchetti Marco
Pimeshofer Horst
Pomberger Anita
Rosenblattl Franz
Ruschizka Birgit
Scheikl Friedrich
Schmalix Ilse
Schwalm Christiana
Würgenschimmel Matthias

Entschuldigt abwesend: Stadtrat Alfred Lukas
Gemeinderat Thomas Geßlbauer
Gemeinderat Marco Holzer
Gemeinderat Manfred Rinnhofer (kommt später)

Mit der Protokollführung beauftragt: Mag. Alexandra Pogatsch
Sieglinde Prassel

Bürgermeister DI Rudischer eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates.

21 Mitglieder des Gemeinderates sind anwesend. Die Beschlussfähigkeit wird somit festgestellt.

Der Bürgermeister berichtet vor Eingang in die Fragestunde, dass aufgrund der Auswirkungen der Novelle des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes sowie des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes 2019 auf viele steirische Städte und Gemeinden wesentliche Mehrkosten zukommen. Es ist aber erfreulich, dass Mürzzuschlag die bereits seit Jahren geforderte und nun beginnend mit dem Kinderbetreuungsjahr 2023/24 umzusetzenden Anforderungen an die Kinderbetreuung bereits erfüllt und sich durch die Novelle keine zusätzlichen Belastungen des Haushalts ergeben werden. Es scheint umgekehrt so zu sein, dass mehr Förderungen eingenommen werden.

Um 17.04 Uhr beginnt die gemäß § 54 Abs. 4 GemO vorgesehene Fragestunde.

Übertragung GR-Sitzung

Gemeinderätin Schwalm nimmt Bezug auf die positiven Beurteilungen des Bürgermeisters zu den Live-Übertragungen der letzten GR-Sitzungen. Sie meint, die Übertragung hat großen Anklang gefunden und wurde von den Bürger*innen begrüßt. Sie wäre nun verwundert, dass die Übertragungen nicht mehr stattfinden sollen, die Kosten in Höhe von EUR 1.700,-- je Sitzung wären kein Luxus. Sie fragt an, warum die Live-Übertragungen nicht mehr stattfinden sollen.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, die Live-Übertragung wurde als Konsequenz der Ausgangsbeschränkungen infolge der Corona-Pandemie eingerichtet. In dieser Zeit war es auch angebracht, die Sitzordnung möglichst großräumig anzuordnen und haben die Sitzungen im großen Stadtsaal stattgefunden, dort waren die Voraussetzungen für eine Fernsehübertragung gegeben. Nach dem Ende der Pandemie war zu entscheiden, wie die Sitzungen künftig abgehalten werden sollen. Der große Stadtsaal ist sehr gut gebucht, es würde bei einigen Sitzungsterminen Zeitkonflikte geben, weiters fallen für den Stadtsaal auch Mietkosten an. Der kleine Stadtsaal wurde geprüft, ist jedoch aus verschiedenen Gründen nicht geeignet. In der Folge wurde vorgeschlagen, die Sitzungen, so wie in den letzten 40 Jahren, im Sitzungssaal des Stadtamtes abzuhalten. In diesem Raum ist jedoch eine Fernsehübertragung schwer möglich. Unter Berücksichtigung der Gesamtkosten und der räumlichen Gegebenheiten habe er allen Fraktionsvorsitzenden vorgeschlagen, die Sitzung wieder so wie vor der Pandemie abzuhalten. Es gab keine Einwendungen, daher wurde die Entscheidung getroffen.

E-Mobilität + PV für Gemeindeobjekte

Gemeinderätin Schwalm weist darauf hin, dass seitens der EU und auch unserer Regierung auf die Anforderungen bezüglich der E-Mobilität und dem damit verbundenen Ladestationen Rücksicht zu nehmen ist. Sie stellt die Frage, wie weit dafür seitens der Gemeinde Pläne für unsere gemeindeeigenen Objekte bestehen und wie viele Ladestationen und Photovoltaikanlagen derzeit bereits bei gemeindeeigenen Objekten vorhanden sind.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass er die Anfrage gerne in der nächsten Sitzung beantworten wird.

Lärmschutzwand Werkstraße/Grazer Straße

Gemeinderat Rosenblattl führt aus, dass seine Fraktion im Vorjahr über den E-Mailverkehr eines Hönigsberger Bürgers mit den ÖBB bezüglich der Lärmschutzwände in Hönigsberg in ihrem Parteiblatt berichtet hätten. Seitens der ÖBB, Frau Bauer, wurde geantwortet, dass neben der Abklärung einzelner Details zunächst die Initiative der Gemeinde erforderlich wäre. Er fragt an, welche Initiativen seitens der Gemeinde gesetzt wurden.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass er das besagte Mail von Frau Bauer nicht bekommen habe, nach seinem Wissensstand gab es immer wieder Anfragen seitens der Stadt bei den zuständigen Stellen der ÖBB. Von dieser Seite wurde mitgeteilt, dass die ursprünglich geplanten Lärmschutzwände aufgrund eines Lärmkatasters,, der vor vielen Jahren erstellt wurde, nur an den dort ausgewiesenen Stellen errichtet werden können. Bei Errichtung einer Lärmschutzwand an einer anderen Stelle würden die ÖBB keine Kosten übernehmen. Er würde allerdings die Anfrage zum Anlass nehmen, nochmals bei den ÖBB bezüglich der Errichtung von Lärmschutzwänden an der „richtigen Stelle“ einzufordern.

Einrichtung eines HTL-Lehrganges in Mürzzuschlag

Vizebürgermeister Meißl erinnert an seinen Antrag, dass sich die Gemeinde zur Errichtung eines HTL-Lehrganges in Mürzzuschlag einsetzen möge und erkundigt sich bezüglich der weiteren Schritte.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass er bereits vor einiger Zeit ein Gespräch mit der Bildungsmanagerin Mag. Kuttenberger und der Direktorin der HTL Kapfenberg, Mag. Lammer, geführt habe, um die Möglichkeiten auszuloten. Damit wurde eine Einladung seitens der HTL Kapfenberg für alle Fraktionsvorsitzenden ausgesprochen, leider ist Frau Dir. Lammer kurz vor dem Termin erkrankt, ein neuer Termin wird vereinbart. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die gesamte Region über eine sehr hohe Dichte von höheren Schulen verfügt und die Voraussetzung für die Errichtung von weiteren Bildungseinrichtungen eine entsprechende Schüleranzahl ist.

Übermittlung Protokolle der Ausschüsse

Gemeinderat Rosenblattl führt aus, dass die Verhandlungsschriften der Ausschüsse per Post an die Fraktionsvorsitzenden zugestellt werden und meint, es wäre kostengünstiger und einfacher, dies per e-mail durchzuführen. Seiner Meinung würde dies mit einem Beschluss gemäß § 60 a Gemeindeordnung möglich sein und erkundigt sich nach dem Grund, warum dies nicht so gemacht wird.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass er gerne im Detail darüber informieren könne, zusammenfassend ist jedoch festzuhalten, dass seit der letzten Novelle der Gemeindeordnung die Verhandlungsschriften per Post verschickt werden müssten, ein Versand per e-mail wäre nicht rechtskonform.

Einladung zum Frühjahrsputz

Gemeinderat Kadlec erinnert an das alljährlich stattfindende Projekt „Frühjahrsputz Steiermark“. Er regt an, dass sich der Gemeinderat auch heuer wieder daran beteiligen soll und fragt den Bürgermeister, ob er eine Einladung an alle Kolleg*innen aussprechen könne.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass er dies gerne machen werde, wenn der Gemeinderat teilnimmt, könnte das als Vorbildwirkung ein wichtiger Impuls sein.

Zusatzantrag Tätigkeitsbericht Mürzzuschlag Agentur

Gemeinderätin Schmalix fragt an, ob ihr Zusatzantrag bezüglich eines Tätigkeitsberichtes der Mürzzuschlag Agentur an den Gemeinderat auf die Tagesordnung genommen wird, sie habe den Punkt bei der aktuellen Einladung vermisst.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass dieser Tagesordnungspunkt bei Versendung der Einladung noch nicht fertiggestellt war, in der Zwischenzeit vorliegt und vor Eingang in die Tagesordnung die Aufnahme in die heutige Tagesordnung als Dringlichkeitsantrag eingebracht wird.

Ende der Fragestunde: 17.26 Uhr

Bürgermeister DI Rudischer erkundigt sich, ob Wünsche zur Tagesordnung vorliegen.

Der Punkt

5 A) Seniorentageszentrum Pfeifer e.U. – Taggastförderung

wird von ihm von der Tagesordnung abgesetzt.

Weiters stellt er den Dringlichkeitsantrag, die TO um den Punkt

- Tätigkeitsbericht Mürzzuschlag Agentur für das Jahr 2022

zu erweitern.

Einstimmiger Beschluss.

- E) Gewährung von Subventionen oder anderen Zuwendungen bis zu einem Betrag von höchstens € 300,-- - Richtlinie
- F) Neuordnung der Geschäftsführung der Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH
- G) Änderung der Geschäftsordnung der Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH
- H) Österreichische Johannes Brahms-Gesellschaft – Jahressubvention
- I) kunsthaus muerz gmbh – Jahressubvention
- Pkt. 6 Mürzzuschlag Agentur
 - A) VIVAX – Pachtvertrag Restaurant
 - B) Ausweitung RegioBusLinie 189 ab 01.05.2023 - Grundsatzbeschluss
- Pkt. 7 Prüfungsausschuss – Bericht
- Pkt. 8 Dringlichkeitsantrag: Tätigkeitsbericht Mürzzuschlag Agentur für das Jahr 2022

Punkt 1) Genehmigung der vorläufigen Verhandlungsschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15. Dezember 2022

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass der Entwurf der vorläufigen Verhandlungsschrift der letzten öffentlichen GR-Sitzung vom 15. Dezember 2022 von den Schriftführern unterfertigt worden sei und keine Einwendungen vorlägen.

Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

Punkt 2) Stadtwerke Mürzzuschlag Ges.m.b.H. – Vorscheurechnung für das Geschäftsjahr 2023/24

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Mag. Werner Gamsjäger

Sachverhalt

1.) Allgemeines

Die Geschäftsführung legte gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung zeitgerecht dem Verwaltungsausschuss die Vorscheurechnung für das kommende, vom 01.04.2023 bis zum 31.03.2024 laufende, Geschäftsjahr 2023/2024 vor.

Der Gepflogenheit entsprechend, setzt sich die Vorscheurechnung aus vier Nachweisen zusammen, und zwar:

- ◆ dem Plan über die beabsichtigte Mittelaufbringung,
- ◆ dem Plan über die notwendige Mittelverwendung,
- ◆ dem Nachweis über Schuldenstand, Zinsendienst und Tilgung sowie über geplante Darlehensneuaufnahmen und
- ◆ dem Investitions- und Instandhaltungsplan

Da keine weiteren Wünsche mehr vorliegen, lautet die Tagesordnung wie folgt:

Tagesordnung:

- Pkt. 1 Genehmigung der vorläufigen Verhandlungsschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15. Dezember 2022
- Pkt. 2 Stadtwerke Müzzuschlag Ges.m.b.H. – Vorschaurechnung für das Geschäftsjahr 2023/24
- Pkt. 3 GB Finanzen
- A) Beratung und Beschluss des Rechnungsabschlusses 2022
 - a) Festlegung der Nutzungsdauern
 - b) Zuweisungen und Entnahmen von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve
 - c) Zuweisungen und Entnahmen von allgemeinen Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve
 - d) Bildung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserve – Bedarfszuweisung
 - e) Auflösung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserve – Bedarfszuweisung
 - f) Auflösung der zweckgebundenen Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve – Eröffnungsbilanz
 - g) Bericht des Prüfungsausschusses
 - h) Beschluss des Rechnungsabschlusses 2022
 - B) Senkung des Dienstgeberbeitrages gemäß Familienlastenausgleichsgesetz
 - C) Freiwillige Betriebsfeuerwehr voestalpine BÖHLER Bleche GmbH & Co KG – Jahressubvention
 - D) Resolution – Energiekostenzuschuss für Städte und Gemeinden als Hallenbadbetreiber
- Pkt. 4 GB Stadtplanung
- A) Grundstücksverkauf Kohleben, Grundstück 606/3 (TF), .1096, EZ 166, KG 60517 und Übernahme des Grundstückes 606/8, Teilfläche aus 606/3, ins öffentliche Gut
 - B) Grundstückskauf, Grstk. Nr. 120, EZ 55, KG 60517 – Mittelschule Peter Rosegger
 - C) Raumplanung – ÖEK 1.02 und Fläwi 1.02 Freiflächen – PV und Erwerbsgärtnerei
 - a) Behandlung von Einwendungen nach Auflage und Anhörungen
 - b) Endbeschluss
 - D) Übertragung des Grundstückes 423/2, EZ 1802, KG 60517
 - E) Wasserversorgungsanlage – Grundinanspruchnahme Familie Halmdienst, Geiregg 14 – Festlegung Freiwasserbezug
 - F) Lärmschutzverordnung
- Pkt. 5 GB Allgemeine Verwaltung
- A) TO-Punkt wurde abgesetzt
 - B) RDK Steiermark – Subvention Betriebsjahr
 - C) Vereinbarung über die Durchführung von Totenbeschauen im Bereitschaftsdienst
 - D) Essen auf Rädern – Indexanpassung Tarife

2.) Erläuterungen zur Vorscheurechnung

Die Vorscheurechnung weist eine Mittelaufbringung in Höhe von 33,3 Mio. € (ggü. 25,1 Mio. € in der Vorjahresplanung für das Wirtschaftsjahr 2022/23) aus, die Mittelverwendung stellt sich in derselben Höhe dar; die Vorscheurechnung ist daher ausgeglichen erstellt.

Alle angesetzten Positionen sind, der bisherigen Praxis entsprechend, unter Einbeziehung der Zahlen des bereits genehmigten Jahresabschlusses 2021/2022 und einer Vorschau auf den Abschluss des mit 31.03.2023 endenden Geschäftsjahres 2022/2023 auf das neue Geschäftsjahr hochgerechnet bzw. an die neuen Ziele angepasst und geplant.

MITTELVVERWENDUNG:

Die Mittelverwendung ist den betrieblichen Erfordernissen entsprechend angesetzt und deckt alle laufenden Personal- und Betriebsaufwendungen des Geschäftsjahres ab.

Im aktuellen Geschäftsjahr sind wieder umfassende Investitions- und Instandhaltungsprojekte geplant.

Investitionen:

Die geplante Gesamtinvestitionssumme beträgt rund 7,8 Mio. €. Mit diesen Projekten werden sowohl die Absicherung und Modernisierung der Versorgungsbereiche, aber auch der nachhaltige Bestand des Unternehmens sichergestellt. Die Aufteilung auf die einzelnen Betriebssparten ergibt sich wie folgt:

Stromversorgung	2.573.420,00 €
Wärmeversorgung	1.536.300,00 €
KTV und Internet	520.000,00 €
Fachhandel	111.000,00 €
Gebäudetechnik	85.000,00 €
serviceCENTER	6.250,00 €
Bestattung und Friedhof	112.680,00 €
Spartenübergreifende Anlagen und Beteiligungen	269.000,00 €
Wirtschaftspark, Gründerzentrum, Gesundheitszentrum	2.179.500,00 €
Energie und Mobilitätsdienstleistungen	360.000,00 €

Die wesentlichen Projekte sind:

Stromversorgung:	Errichtung PV Ebenacker Reinvestitionen im Verteilernetz Smart Meter Rollout
Wärmeversorgung:	Netzausbau Knappenhof – Grüne Insel – Mariazeller Straße
KTV und Internet:	LWL-Netzausbau Langenwang

Fachhandel:	Fassadengestaltung und Werbeträger Ersatz Zustellbus
Gebäudetechnik:	Anschaffung Montagebus
serviceCENTER:	Diverse Ersatzbeschaffungen
Bestattung:	Erneuerung Dach des Bestattungsgebäudes. Ersatz Software
Friedhof:	Erweiterung Gräberanlage
Allgemeiner Bereich:	Ersatzbeschaffungen IT Hardware und Software
WGM:	Jugend am Werk, Anpassung Objekt Wiener Str. 3

Energie- und Mobilitätsdienstleistungen:

Errichtung PV-Gemeinschaftsanlage

Instandhaltungen:

Die Aufrechterhaltung des Betriebes, die Versorgungssicherheit und die technische Abnutzung der Einrichtungen und Betriebsstätten erfordern einen voraussichtlichen Instandhaltungsbedarf von 1,8 € Mio. und setzen sich wie folgt zusammen:

Stromversorgung	734.890,00	€
Wärmeversorgung	403.110,00	€
KTV und Internet	130.500,00	€
Fachhandel	36.500,00	€
Gebäudetechnik	41.700,00	€
serviceCENTER	17.400,00	€
Bestattung, Friedhof	69.700,00	€
Spartenübergreifende Anlagen und Beteiligungen	347.600,00	€
Wirtschaftspark, Gründerzentrum, Gesundheitszentrum	18.100,00	€
Energie- u. Mobilitätsdienstleistungen	12.000,00	€

Gemeinsam mit der Baubezirksleitung und der Stadtgemeinde Mürzzuschlag laufen die Planungen für den Hochwasserschutz und den Rückbau des KW Wiener Straße. Ein Teil der Kosten für den Kraftwerksrückbau sind im vorliegenden Budget enthalten.

In den Sparten Strom, Wärme, KTV und Internet sind vor allem die baulichen und anlagentechnischen Instandhaltungen der Erzeugungs- und Verteilungsanlagen die größten Positionen. Diese dienen der Aufrechterhaltung der Betriebs- und Versorgungssicherheit.

In den übrigen Aufwendungen sind vor allem die Kosten für Erhaltung der Funktionsfähigkeit der betriebsnotwendigen Einrichtungen und Gebäude enthalten.

Personalentwicklung:

GF Mag. Reinhard Welser scheidet mit 31.03.2023 aus dem Unternehmen aus, mit der alleinigen Geschäftsführung wird ab 01.04.2023 GF Ing. Hubert Neureuter betraut. Zudem wird DI (FH) Thomas Hochörtler zum Prokuristen bestellt um die Zeichnungsfähigkeit der Gesellschaft sicher zu stellen.

Die Fluktuation ist nach wie vor hoch, die Anzahl der offenen Stellen am Arbeitsmarkt ist österreichweit stark gestiegen, was auch im Unternehmen dazu führt, dass einige Stellen nicht besetzt werden können.

Die konsequente Entwicklung der zweiten Führungsebene ist wichtig für den Erfolg des Unternehmens und wird verstärkt weitergeführt.

Die Besetzung der offenen Lehrstellen wird aktiv betrieben, gestaltet sich jedoch nach wie vor schwierig.

Mehrere unserer Fachkräfte absolvieren derzeit die Meisterausbildung und Unternehmerschule, damit ist gewährleistet, dass auch künftig die gewerberechtigten Vorgaben erfüllt werden können.

Energie und Materialaufwand:

Die Kosten für elektrische Energie, Gas und Hackschnitzel sind sehr volatil und die kurzfristigen Entwicklungen sind nicht seriös einschätzbar. Derzeit liegen die Beschaffungskosten, im Vergleich zum Frühjahr 2021, für Strom etwa beim Dreifachen und für Gas und Hackschnitzel etwa beim Doppelten.

Die allgemeine Teuerung hat bei manchen Materialien und Waren zu einer Verdoppelung der Kosten geführt. Die Verfügbarkeit vieler unserer angebotenen Waren und benötigten Materialien ist immer noch schlecht, speziell in der Energietechnik ist derzeit mit Lieferzeiten von mehr als 12 Monaten zu rechnen. Entsprechend hoch sind die aktuellen Lagerstände.

MITTELAUFBRINGUNG:

Die Aufbringung der Mittel erfolgt in erster Linie über die Umsätze der Betriebssparten am regionalen Markt. Die größeren Investitionsprojekte werden fremdfinanziert.

Die Ausgleichszahlungen für den Stromnetzbetrieb für 2023 betragen rd. € 915.000 € und stellen den höchsten Wert der letzten sieben Jahre dar.

Die verkauften Strom- und Wärmemengen sind stabil, derzeit ist kein wesentlicher Rückgang aufgrund der stark gestiegenen Preise erkennbar. Die Nachfrage nach Wärmeneuanschlüssen ist anhaltend hoch.

In der Sparte Kabel-TV/Internet sind die Umsätze und Erträge aus Kabelfernsehen und Datendiensten leicht steigend. Sowohl im bestehenden Kommunikationsnetz, als auch im neuen Ausbaubereich in Langenwang können kontinuierlich Neukunden gewonnen werden. In dieser Sparte steigen die Kosten besonders stark, so ist es erforderlich die Produktpreise anzupassen.

Der Bereich Gebäudetechnik fasst die Abteilungen ET Habermann, ET Mürzzuschlag, ET Neunkirchen und die WM Kühlung zusammen. Es gibt eine große Nachfrage nach PV-Anlagen und Stromspeicher. Der Umsatz konnte im Vergleich zum Geschäftsjahr 2020/21 um rd. 50% gesteigert werden. Ein weiteres Wachstum ist derzeit aufgrund des akuten Fachkräftemangels nicht möglich, das Umsatzniveau soll aber gehalten werden.

Die Umsatzentwicklung im EP- und Spielwarengeschäft sowie im Mielecenter liegt unter den Planwerten. Speziell im Mielecenter können die offenen Stellen nicht ausreichend besetzt werden. Eine Umsatzsteigerung ist deshalb auch im Geschäftsjahr 2023/24 nicht zu erwarten.

Der E-Bike-Boom wird auch 2023 anhalten, die Liefersituation hat sich nicht wesentlich verbessert. Die Preise für E-Bikes sind spürbar gestiegen, dieser Trend wird sich vermutlich fortsetzen.

Im ServiceCenter stagnieren die Umsätze, auch der Reparaturbonus kann derzeit keine wesentlichen Steigerungen generieren.

In der Bestattung wird an der Schaffung eines zusätzlichen Onlineangebots für unsere Kunden gearbeitet. Die bestehenden Kontakte zu den Pflegeeinrichtungen, Pfarren und Gemeinden werden intensiv gepflegt, um den hohen Marktanteil zu sichern.

Im Dezember sollen am Standort in der Wiener Straße die umgebauten Räumlichkeiten an Jugend am Werk übergeben werden. In der Folge werden die Mietumsätze für dieses Objekt spürbar steigen.

Im kommenden Geschäftsjahr ist die Errichtung von weiteren PV-Contracting-Anlagen geplant. In Kooperation mit der Energie Steiermark soll 2023 mit dem Bau der Groß-PV-Anlagen Ebenacker begonnen werden. Damit kann der Eigenstromanteil deutlich erhöht werden.

In Summe ergibt dies einen geplanten Gesamtumsatz (Erlöse und Erträge) von rund 27,8 Mio. € (ggü. 18,7 Mio. € in der Vorjahresplanung für das Wirtschaftsjahr 2022/23), wobei die notwendigen Preisanpassungen soweit möglich berücksichtigt sind.

Zur Realisierung der geplanten Investitions- und Instandhaltungsvorhaben im dargestellten Ausmaß sind Finanzmittel aus Nutzung des Kontokorrentrahmens und Kreditaufnahmen in entsprechender Höhe angesetzt.

Der Kreditplan sieht zu Beginn des Geschäftsjahres 2023/24 einen Gesamtstand von rund 9,4 Mio. € vor. Die Tilgung für diese bestehenden Darlehen beträgt voraussichtlich rund 797 T€ und der Aufwand für Zinsen etwa 311 T€.

Für die Finanzierung der bereits erwähnten Investitionen sind neue Darlehen i.d.H.v. 3,1 Mio. € maximal geplant. Der anfallende Zinsaufwand im ersten Jahr beträgt hierfür 75 T€. In der Darlehenssumme von 4,8 Mio.€ (Zuzählung) ist auch der bereits im Vorjahr bewilligte Kredit für den Umbau des Gebäudes in der Wiener Straße (Jugend am Werk) mit 1,6 Mio. € von insgesamt 2,3 Mio. € beinhaltet.

Die endgültigen Entscheidungen über die Durchführung der anderen Investitionen werden wie gewohnt nach wirtschaftlichen Erfordernissen und dem Vorliegen der belastbaren Entscheidungsgrundlagen getroffen.

Durch die Umsetzung der geplanten Investitionen der Stadtwerke gehen wir einen wichtigen Schritt in der Entwicklung des Unternehmens. Der begonnene Schritt der Konzentration auf profitable Dienstleistungen und Produkte in allen Unternehmenssparten muss weitergegangen werden. Im Bereich der internen Verwaltung setzt das Unternehmen weiter auf Automatisierung von Standardprozessen. Basis dafür sind engagierte und gut ausgebildete Mitarbeiter und Führungskräfte sowie eine nachhaltig gesicherte Kapitalausstattung des Unternehmens.

3.) Beschlussfassung

Der Verwaltungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 07.03.2023 eingehend mit der vorgelegten Vorscheurechnung und dem dazugehörigen Kreditplan und Investitions- und Instandhaltungsplanes beschäftigt.

Die vorgelegten Unterlagen wurden im Verwaltungsausschuss besprochen und einstimmig befürwortet.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Vorscheurechnung der Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH für das Geschäftsjahr 2023/24 genehmigen und den Bürgermeister als Gesellschaftsvertreter der Stadtgemeinde Mürzzuschlag ermächtigen in der Generalversammlung sein Stimmrecht dementsprechend auszuüben.

Gemeinderat Manfred Rinnhofer erscheint um 17.40 Uhr und nimmt an der Sitzung teil.

Einstimmiger Beschluss.

Punkt 3) GB Finanzen

A) Beratung und Beschluss des Rechnungsabschluss

a) Festlegung der Nutzungsdauern

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Josef Budl.

Sachverhalt

Die Nutzungsdauern der Anlagegüter werden in der Anlage 7 VRV 2015 festgelegt. Diese wurden auch von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag herangezogen. Es steht der Gemeinde jedoch frei, von den vorgegebenen Nutzungsdauern durch Beschluss gemäß § 181 Abs. 1 StGHVO abzuweichen.

Im nachfolgenden Antrag werden die betroffenen Vermögenskonten, deren Bezeichnung, die vorgesehene Nutzungsdauer lt. VRV 2015, die abweichende Nutzungsdauer und die Begründung dargestellt.

Rechtslage

Gemäß § 181 Abs. 2 der StGHVO ist die örtliche Festlegung der Nutzungsdauer auf begründeten Vorschlag des Bürgermeisters vom zuständigen Gemeindeorgan zu beschließen. Im Fall des Abs. 1 Z 3 genügt als Begründung die Angabe der Nutzungsdauer des am ehesten passenden Vermögenswertes der Anlage 7 VRV 2015.

Ausschussempfehlung

Die Mitglieder des Fachausschusses für Finanzen berieten anlässlich der Sitzung vom 23.03.2023 diesen Sachverhalt und fassten den einstimmigen Beschluss, dem Gemeinderat einen entsprechenden Antrag im Sinne des Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag

Der Gemeinderat möge die abgeänderten Nutzungsdauern wie folgt beschließen:

Vermögenskonto	Kontobezeichnung	Ansatz	Anschaffung	VRV ND	Abw.ND	Begründung indiv. Nutzungsdauer
2/0060001/03406	Rathaus Adaptierung Gebäude - Fenstertausch 2022	010000	22.11.2022	50	12,0	RND wie Gebäude Rathaus, Vermögenskonto 2/0060001/02699
4/0440001/03510	Softwarelizenzen 2022	016000	30.12.2022	0	4,0	durchschnittlicher Wert der letzten Jahre
4/0150002/03545	KT Land - Feuerwehrfahrzeug HLF 4	163000	27.05.2021	10	25,0	Vorgabe LFW-Verband
4/0150002/03546	KT - Asfinag (Tunnel) über LFWV - Feuerwehrfahrzeug HLF 4	163000	21.06.2021	10	25,0	Vorgabe LFW-Verband
4/0150002/03547	KT Asfinag (Freiland) über LFWV - Feuerwehrfahrzeug HLF 4	163000	21.06.2021	10	25,0	Vorgabe LFW-Verband
4/0150002/03548	KT Land - Tauchpumpe für Feuerwehrfahrzeug HLF 4	163000	02.01.2021	10	25,0	Vorgabe LFW-Verband
4/0150002/03549	KT Land - Schmutzwasserpumpe für Feuerwehrfahrzeug HLF 4	163000	02.01.2021	10	25,0	Vorgabe LFW-Verband
4/0150002/03550	KT Land - Hochleistungslüfter für Feuerwehrfahrzeug HLF 4	163000	02.01.2021	10	25,0	Vorgabe LFW-Verband
4/0150002/03551	KT Land - Drehstromgenerator für Feuerwehrfahrzeug HLF 4	163000	10.02.2021	10	25,0	Vorgabe LFW-Verband
2/0060001/03409	KT Gemeinden - MS Rosegger - Generalsanierung 1977, Umbauten 2002+2003, Umbau 2022	212000	10.10.2022	50	23,5	Ermittlung der RND auf Basis der Sanierungsschritte gleiche RND wie Gebäude Peter-Rosegger-Mittelschule, Vermögenskonto 2/0060001/02712
2/0060001/03410	Polytechnische Schule - Umbau 2022	214000	30.06.2022	50	43,0	

2/0060001/03411	KT Gemeinden - Polytechnische Schule - Umbau 2022	214000	10.10.2022	50	23,5	Ermittlung der RND auf Basis der Sanierungsschritte
3/0060001/03541	Sanierung Wiener Straße 99 - 105	846000	24.10.2022	50	20,0	Erwartete reale Nutzungsdauer für Fenstertausch
3/0060001/03545	Sanierung Wiener Straße 73 - 75	846000	25.11.2022	50	20,0	Erwartete reale Nutzungsdauer für Fenstertausch
3/0060001/03547	Sanierung Wiener Straße 128 - 136 (Erzherzog- Johann-Hof)	846000	28.10.2022	50	20,0	Erwartete reale Nutzungsdauer für Fenstertausch
3/0060001/03540	Bürohaus Top 4 und 5	846200	02.08.2021	50	27,5	Errichtung und Inbetriebnahme Nov. 1998, Restnutzungsdauer 27,5 Operating Leasing Übernahme Vermögen Gemeinde 02.08.2021 Bis 08/2021 im Vermögen Leasinggeber abgeschrieben mit 22,5.
3/0460003/02583	KT Land - BA06 - Leitungssanierung Wiener Straße 2020-2022	850000	09.03.2021	33	49,5	Gem. ÖWAV-Arbeitsbehelf nach Empfehlung Land Stmk
3/0460003/02584	Leitungsbau 2021	850000	30.12.2021	33	50,0	Gem. ÖWAV-Arbeitsbehelf nach Empfehlung Land Stmk.
3/0460003/02586	KT 2021 / Leitungsbau 2021 - Privathaushalte	850000	30.12.2021	33	50,0	Gem. ÖWAV-Arbeitsbehelf nach Empfehlung Land Stmk.
3/0460003/02587	KT 2021 / Leitungsbau 2021 - Unternehmen	850000	30.12.2021	33	50,0	Gem. ÖWAV-Arbeitsbehelf nach Empfehlung Land Stmk.
3/0460001/02583	KT Bund - BA05, Sanierung WG Nord II, HB Nord II	850000	31.12.2021	50	25	Vorgabe KLR Land

Einstimmiger Beschluss.

b) Zuweisungen und Entnahmen von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Josef Budl.

Sachverhalt

Im Haushaltsjahr 2022 wurden folgende Zuweisungen und Entnahmen von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve getätigt:

<u>Kontobezeichnung</u>	<u>Ansatz</u>	<u>Best.Kto</u>	<u>Stand</u>		<u>Zugang</u> <u>2022</u>	<u>Abgang 2022</u>
			<u>01.01.2022</u>	<u>31.12.2022</u>		
Wasserleitungsbauten 1425	850000	934110	169.469,42	137,77	87.379,97	256.711,62
Müllabfuhr 1426	852000	934110	1.006.059,53	904.020,18	39.620,51	141.659,86
Instandhaltung Gde.Wohnhäuser 1431	846000	934110	2.635.215,87	2.709.303,79	757.977,64	683.889,72
Instandhaltungsreserve 1432	846000	934110	3.933,99	5.006,66	1.072,67	0,00
Baurücklage 1433	846000	934100	451.519,55	451.643,16	9.423,61	9.300,00
Garagen 1434	846100	934110	250.995,07	346.280,46	111.285,39	16.000,00
Betriebsmittelrücklage Forst 1437	866000	934110	574.781,59	590.164,50	21.119,67	5.736,76
Tilgungs-RL Dachgeschosswohng. Obere Bahngasse 3 - 9, 1440	846000	934110	71.388,62	73.046,59	22.557,97	20.900,00
Kanalbauten 2469	851000	934110	1.561.155,57	1.369.902,84	306.417,14	497.669,87
Miet-Rücklage (ehem. Gemeinde Ganz) 2472	846000	934110	256.595,74	256.610,86	15,12	0,00

Wegbau-Rücklage (ehem. Gemeinde Ganz) 2473	612000	934100	6.236,40	6.236,86	0,46	0,00
Aufschl.Beitr.gem.Par.15 Bauordnung 1945	900000	934100	268.120,37	487.001,17	219.966,80	1.086,00
RL Vermögensveräußerungen	840000	934120	60.295,25	350.966,53	290.671,28	0,00
RL Wintersportmuseum - Verkauf Exponate	360000	934120	109.461,10	13.730,02	5,27	95.736,35
Nachlass Strasnig für Grabstellenpflege am Friedhof Müzzzuschlag	817000	934100	497,49	367,55	0,06	130,00
KIP - Zuschuss für nicht begonnene Vorhaben Dacherneuerung Kaplan-Volksschule	211200	934110	16.623,81	16.623,82	0,01	0,00
KIP - Zuschuss Teilbetrag für Vorhaben Photovoltaikanlage DLZ	617100	934110	2.558,01	2.558,28	0,27	0,00
Rücklage Sozialfonds ehem. Mitgl. KFA	018000	934100	38.001,15	37.004,64	3,49	1.000,00
Veräußerung 5261 WGM GmbH - Kapitaleinlage (Anteil 25 %)	782000	934120	<u>0,00</u>	<u>138.800,14</u>	<u>138.800,14</u>	<u>0,00</u>
			7.482.908,53	7.759.405,82	2.006.317,47	1.729.820,18

Es wurden insgesamt € 2.006.317,47 an die genannten Rücklagen zugewiesen und € 1.729.820,18 entnommen.

Ausschussempfehlung

Die Mitglieder des Fachausschusses für Finanzen berieten anlässlich der Sitzung vom 23. März 2023 diesen Sachverhalt und fassten den mehrheitlichen Beschluss, dem Gemeinderat folgenden Antrag im Sinne des Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag

Der Gemeinderat möge die Zuweisungen in Höhe von € 2.006.317,47 bzw. die Entnahmen in der Höhe von € 1.729.820,18 an bzw. von den zweckgebundenen Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve wie im Rechnungsabschluss angeführt, beschließen.

**Der Antrag wird mit 18 Fürstimmen zu 4 Gegenstimmen angenommen.
Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Gemeinderäte Ing.Wolfgang Doppelreiter, Friedrich Scheikl und Matthias Würgenschimmel.**

c) Zuweisungen und Entnahmen von allgemeinen Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Josef Budl.

Sachverhalt

Im Haushaltsjahr 2022 wurden folgende Zuweisungen und Entnahmen von allgemeinen Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve getätigt:

<u>Kontobezeichnung</u>	<u>Ansatz</u>	<u>Best.Kto</u>	<u>Stand</u> <u>01.01.2022</u>	<u>Stand</u> <u>31.12.2022</u>	<u>Zugang</u> <u>2022</u>	<u>Abgang</u> <u>2022</u>
Allgemeine Rücklage Erhaltungs-RL Infrastruktur 1439	912000	935000	277.741,02	132.069,48	28,46	145.700,00
Allgemeine Rücklage - Sonderrücklage Schadens- u. Forderungsausfälle 1441	912000	935000	224.657,88	224.681,91	24,03	0,00
Allgemeine Rücklage 1787	912000	935000	828.446,60	459.855,34	37.770,83	406.362,09
Allgemeine Rücklage - Fuhrpark 1429	821000	935000	161.331,79	196.309,08	55.204,49	20.227,20
			1.492.177,29	1.012.915,81	93.027,81	572.289,29

Es wurden insgesamt € 93.027,81 an die genannten Rücklagen zugewiesen und € 572.289,29 entnommen.

Ausschussempfehlung

Die Mitglieder des Fachausschusses für Finanzen berieten anlässlich der Sitzung vom 23. März 2023 diesen Sachverhalt und fassten den einstimmigen Beschluss, dem Gemeinderat folgenden Antrag im Sinne des Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag

Der Gemeinderat möge die Zuweisungen in Höhe von € 93.027,81 bzw. die Entnahmen in der Höhe von € 572.289,29 an bzw. von den allgemeinen Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve wie im Rechnungsabschluss angeführt, beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

d) Bildung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserve – Bedarfszuweisung

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Josef Budl.

Sachverhalt

Im Haushaltsjahr 2022 wurden folgende zweckgebundene Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserve (Bedarfszuweisungen) gebildet:

<u>Kontobezeichnung</u>	<u>Ansatz</u>	<u>Best.Kto</u>	<u>Stand</u> <u>01.01.2022</u>	<u>Stand</u> <u>31.12.2022</u>	<u>Zugang</u> <u>2022</u>	<u>Abgang</u> <u>2022</u>
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR/BZ 2022 f. 0420 Rasenmäher/ND 10 J./Auflösung 1.000,00	262300	934200	0,00	7.500,00	8.000,00	500,00
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR/BZ 2021 f. 0020 Stiege Steingraben 2021 /ND 33 J./Auflösung 338,46	612000	934200	0,00	10.661,54	11.000,00	338,46
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR/BZ für KTZ ÖBB Vorplatzbahnhof / keine Vermögensaktivierung	612180	934200	0,00	0,00	48.500,00	48.500,00

Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR/BZ 2021 f. KTZ WLV Projekt Maierhoferbach Rückhaltebecken/ keine Vermögensaktivierung da AIB	639000	934200	0,00	116.500,00	116.500,00	0,00
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR/BZ 2021/2022 f. KTZ Verrohrung Maierhoferbach / keine Vermögensaktivierung	639300	934200	0,00	0,00	67.000,00	67.000,00
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR / BZ 2021-2023 f. Casino Hönigsberg DL / keine Afa	380100	934200	0,00	0,00	48.900,00	48.900,00
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR / BZ 2021-2033 f. Straßenbau DL / Gestaltung Stadtplatz VM- Konto2/004001/01978 / IB 2004 / RND 16,5 J. ab 2021 Auflösung jährlich: 1.975,76	612000	934200	31.484,37	59.806,45	31.400,00	3.077,92
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR / BZ 2021u. 2022 f. Beleuchtung DL / VM - Konto 2/0040012/02757 / IB 2009 / RND 3 J. ab 2021 Auflösung jährlich	816000	934200	24.000,00	31.600,00	29.400,00	21.800,00
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR / BZ 2021 - 2023 f. Hallenbad u. Nebenbetriebe DL / VM Konto 3/0060001/003395 / IB 2008 / RND 37,5 J. ab 2021 Auflösung jährlich: 1.016,00	833000	934200	37.881,08	76.583,52	40.300,00	1.597,56
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR/BZ f. 0100 Rathaus Adapt. Gebäude - Fenstertausch/ IB 2022 / RND 12 J./Auflösung 2022: 2.312,50, jährlich 4.625	010000	934200	0,00	53.187,50	55.500,00	2.312,50
Kontobezeichnung	Ansatz	Best.Kto	Stand 01.01.2022	Stand 31.12.2022	Zugang 2022	Abgang 2022
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR/BZ f. 2660 Wintersportanlagen, Pistengeräte (Loipe, Schanze)/ IB 2022 / ND 10 J./Auflösung: jährlich 4.450	266000	934200	0,00	40.050,00	44.500,00	4.450,00
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR/BZ 2022 164.300,00 /2023 152.600,00 für Adaptierung Gebäude Peter Rosseger MS / IB. 30.06.2003 Afa 2022 6.841,67 Afa 2023 13.400,00	212000	934200	0,00	157.358,33	164.200,00	6.841,67
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR/BZ 2022 56.300,00 / 2023 22.400,00 für Adaptierung Gebäude Polytechnische Schule / IB 30.06.2003 / Afa 2022 2.345,83 2023 3.300,00	214000	934200	0,00	53.954,17	56.300,00	2.345,83
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR/BZ 2022 für KG Alleegasse, Außenanlage Spielgeräte / IB 2022 / ND 10 Jahre, Auflösung 2022: 318,18, jährlich: 636,36	240000	934200	0,00	20.681,82	21.000,00	318,18
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR/BZ 2020 für Brückensanierung Werkstraße 2021 / IB 2021/ ND 33 J. / Auflösung ab 2022 jährlich: 215,38	612040	934200	0,00	6.787,88	7.000,00	212,12
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR/BZ 2022 f. 010 Generalsanierung Toni-Schruf-VS 2017-2020 / IB 2020 / ND 50 J. / Auflösung 2022:	211100	934200	0,00	353.281,25	357.000,00	3.718,75
			93.365,45	987.952,46	1.106.500,00	211.912,99

Die Gesamthöhe der zu bildenden Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserve beträgt € 1.106.500 im Jahr 2022.

Ausschussempfehlung

Die Mitglieder des Fachausschusses für Finanzen berieten anlässlich der Sitzung vom 23. März 2023 diesen Sachverhalt und fassten den einstimmigen Beschluss, dem Gemeinderat folgenden Antrag im Sinne des Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag

Der Gemeinderat möge die Bildung der zweckgebundenen Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserve (Bedarfszuweisungen) in der Höhe von € 1.106.500 wie im Rechnungsabschluss 2022 angeführt beschließen.

Einstimmiger Beschluss

e) Auflösung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserve – Bedarfszuweisung

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Josef Budl

Sachverhalt

Im Haushaltsjahr 2022 wurden folgende zweckgebundene Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserve (Bedarfszuweisungen) aufgelöst:

Kontobezeichnung	Ansatz	Best.kto.	Stand 01.01.2022	Stand 31.12.2022	Zugang 2022	Abgang 2022
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR/BZ f. 0420 Einricht. Zentralamt / IB 2021 / ND 10 J./Auflösung 2021: 300,--, jährlich 600,00 VM Konto 4/0110002/03272	010000	934200	5.700,00	5.100,00	0,00	600,00
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR/BZ f. 0400 HLF 4/ ND 25 J./ IB 2021 / Auflösung jährlich 2.820,00 Vermögenskonto 4/0150002/00001	163000	934200	67.680,00	64.860,00	0,00	2.820,00
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR/BZ f. 0500 Flutlicht Freisportanlage / ND 10 J./Auflösung 2020: 1.300, jährlich 2.600 Vermögenskonto: 4/0040012/00001	262300	934200	22.100,00	19.500,00	0,00	2.600,00
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR/BZ 2022 f. 0420 Rasenmäher/ND 10 J./Auflösung 1.000,00	262300	934200	0,00	7.500,00	8.000,00	500,00
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR/BZ 2020 f. 0020 Straßenbau 2020/ND 33 J. / Auflösung 2020: 1280,30, jährlich 2560,61	612040	934200	80.659,09	78.098,48	0,00	2.560,61
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR/BZ 2020 f. 0020 Radwege 2020 / ND 33 J. / Auflösung 2020: 659,09 jährlich 1.318,18	612050	934200	41.522,73	40.204,55	0,00	1.318,18

nicht verwenden Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR/BZ 2020 f. 0050 Edlachbrücke - Generalsanierung/ IB 2020 / ND 40 J./Auflösung 862,50	612230	934200	0,00	0,00	0,00	0,00
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR/BZ 2021 f. 0020 Stiege Steingraben 2021 /ND 33 J./Auflösung 338,46	612000	934200	0,00	10.661,54	11.000,00	338,46
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR/BZ 2020 für 050 Spielplatz Hönigsberg 2019/20 / IB 2020 / ND 33 J. / Auflösung 2020: 1.151,52, jährl.: 2.303,03 Vermögenskonto: 2/0040013/03536	815100	934200	72.545,45	70.242,42	0,00	2.303,03
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR/BZ 2019 f. 010 Generalsanierung Toni-Schruf- VS 2017-2020 / IB 2020 / ND 50 J. / Auflösung 2020: 3.570,00, Auflösung 2021: 25.062,12	211100	934200	346.290,00	339.150,00	0,00	7.140,00
			Stand	Stand	Zugang	Abgang 2022
Kontobezeichnung	Ansatz	Best.kto.	01.01.2022	31.12.2022	2022	
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR/BZ 2020 f. 0420 WLAN Mürzz.-Digitalisierung 2019 / IB 2019/ RND 4,5 J. / Auflösung jährlich: 4.000,00	010100	934200	10.000,00	6.000,00	0,00	4.000,00
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR/BZ 2020 für 0420 Betriebsausstatt. Sondernutzung WSM Ausstellungen 2019 / IB 2019 / RND 9,5 J./ Auflösung jährlich: 1.052,63 Vermögenskonto: 3/0110002/02366	360000	934200	7.894,74	6.842,11	0,00	1.052,63
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR/BZ 2021 für 0020 Straßenbau 2020 / IB 2020 / RND 32 J. /Auflösung 781,25	612040	934200	17.718,75	17.156,25	0,00	562,50
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR/BZ 2021 für Straßenbau 2021 / IB 2021/ ND 33 J. / Auflösung 969,69	612040	934200	0,00	0,00	0,00	0,00
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR/BZ 2021 für 0050 Edlachbrücke Generalsanierung / IB 2020 / ND 39,5 J / Auflösung 2021: 363,64, jährlich: 727,27	612000	934200	27.636,36	26.909,09	0,00	727,27
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR/BZ 2021 für 002 Straßenbauten Rad-und Gehweg 2020 / IB 2020 / RND 32 J. / Auflösung 309,37	612050	934200	3.875,00	3.750,00	0,00	125,00
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR/BZ für KTZ ÖBB Vorplatzbahnhof / keine Vermögensaktivierung	612180	934200	0,00	0,00	48.500,00	48.500,00
Zweckge. Haushaltsrücklage o. ZMR/BZ 2021 f. KTZ WLV Projekt Maierhoferbach Rückhaltebecken/ keine Vermögensaktivierung da AIB	639000	934200	0,00	116.500,00	116.500,00	0,00
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR/BZ 2019 für 040 Kommunalfahrzeug Fendt 310 2019 / IB 2019 / RND 9,5 J. / Auflösung 3.000,00	821000	934200	22.500,00	19.500,00	0,00	3.000,00
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR/BZ 2018 für 040 Dienstfahrzeug VW Touran TSI 2018/ IB 2018 / RND 6 J. / Auflösung 875,00 Vermögenskonto: 4/0150001/03468	010000	934200	3.500,00	2.625,00	0,00	875,00

Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR/BZ 2018 für 042 Klimaanlage gr. GR-Saal 2018 / IB 2018 / RND 8 J. / Auflösung 500,00 Vermögenskonto: 4/0260001/02787	010000	934200	3.000,00	2.500,00	0,00	500,00
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR/BZ 2018 für 040 Caddy Kastenwagen TDI 4 Motion 2018/ IB 2018 / RND 8 J. / Auflösung 700,00 Vermögenskonto: 5/0150002/03472	423000	934200	4.200,00	3.500,00	0,00	700,00
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR/BZ 2017/2018 für 010 Rathaus Adapt. Gebäude 2017/18/ IB 2017 / RND 7,5 J. / Auflösung 4.521,05 Vermögenskonto: 2/0110002/02692	010000	934200	24.865,80	20.344,75	0,00	4.521,05
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR/BZ 2018 für 002 Ob. Lambachstraße Sanierung 2018/ IB 2015 / RND 28,5 J. / Auflösung 655,74 Vermögenskonto: 2/0040001/01927	612000	934200	17.377,04	16.721,30	0,00	655,74
Kontobezeichnung	Ansatz	Best.kto.	Stand 01.01.2022	Stand 31.12.2022	Zugang 2022	Abgang 2022
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR/BZ 2018 für 002 Scheibenweg Fertigstellung 2018/ IB 2018 / RND 31 J. / Auflösung 454,55	612000	934200	13.181,80	12.727,26	0,00	454,54
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR/BZ 2016 für 050 Parkautomaten 2016/ IB 2016 / RND 11 J. / Auflösung 466,67 Vermögenskonto: 2/0040012/02740	612100	934200	4.199,98	3.733,32	0,00	466,66
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR/BZ 2016 für 050 Straßenbeleuchtung ODF Grazer Straße 2015/ IB 2015 / RND 10,5 J. / Auflösung 3.158,62 Vermögenskonto: 2/0040012/02764	816000	934200	26.848,28	23.689,66	0,00	3.158,62
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR/BZ 2015 für 0420 Streugutsilo 2015/ IB 2015 / RND 5,5 J. / Auflösung 1.500,00 Vermögenskonto: 4/0350003/03261	814000	934200	5.250,00	3.750,00	0,00	1.500,00
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR/BZ 2014 für 050 Kinderspielplatz Volksschule Mürzz. 2014/ IB 2014 / RND 27 J. / Auflösung 606,06 Vermögenskonto: 2/0040013/02745	815100	934200	15.151,52	14.545,46	0,00	606,06
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR/BZ 2008/09 für 050 Sportstättenweiterung 2007-2009/ IB 2007 / RND 20,5 J. / Auflösung 8.483,52 Vermögenskonto: 2/0040013/02736	262300	934200	156.945,02	148.461,51	0,00	8.483,51
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR/BZ 2005/06 für 010 Vivax Generalsanierung Hallenbad 2004/ IB 2004 / RND 24,5 J. / Auflösung 24.067,73 Vermögenskonto: 3/0070005/03394	833000	934200	541.523,91	517.456,18	0,00	24.067,73
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR/BZ 2009 für 010 Vivax Generalsanierung Sporthalle 2008/ IB 2008 / RND 38,5 J. / Auflösung 11.515,15 Vermögenskonto: 3/0060001/03395	833000	934200	420.303,05	408.787,90	0,00	11.515,15

Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR/BZ 2008 für 010 Ausbildungszentrum Grüne Insel 2007/ IB 2007 / RND 37,5 J. / Auflösung 11.111,11 Vermögenskonto: 3/0060001/02598	853370	934200	394.444,46	383.333,35	0,00	11.111,11
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR/BZ 2005/06 für 010 Neugestaltung Stadtsaal 2004/ IB 2004 / RND 34,5 J. / Auflösung 15.380,61 Vermögenskonto: 3/0060001/02599	380000	934200	499.869,84	484.489,23	0,00	15.380,61
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR/BZ 2017-19 f. 010 Projekt Museumsdepot 2018/ IB 2017/ ND 10 J./ Auflösung 24.310,68 Vermögenskonto: 3/0110002/02706	360000	934200	133.708,75	109.398,07	0,00	24.310,68
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR / BZ 2019/20 f. 0020 Straßenbau 2019 / RND 32,5 J. / Auflösung 2019: 765,15, jährlich 3.345,69	612000	934200	102.042,65	98.696,99	0,00	3.345,66
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR / BZ 2018/19 f. 0020 Straßenbau 2018 / RND 31,5 J. / Auflösung 1.915,15	612000	934200	56.496,97	54.581,82	0,00	1.915,15
			Stand	Stand	Zugang	
Kontobezeichnung	Ansatz	Best.kto.	01.01.2022	31.12.2022	2022	Abgang 2022
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR / BZ 2017 f. 0020 Straßenbau 2017 / RND 30,5 J. / Auflösung 1.666,67	612000	934200	47.499,99	45.833,32	0,00	1.666,67
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR / BZ 2016/17 f. 0020 Straßenbau 2016 / RND 29,5 J. / Auflösung 1.550,12	612000	934200	42.628,19	41.078,07	0,00	1.550,12
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR / BZ 2015/16 f. 0020 Straßenbau 2015 / RND 28,5 J. / Auflösung 1.448,72	612000	934200	38.391,01	36.942,29	0,00	1.448,72
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR / BZ 2014 f. 0020 Straßenbau 2014 / RND 27,5 J. / Auflösung 6.363,64	612000	934200	162.272,70	155.909,06	0,00	6.363,64
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR / BZ 2013 f. 0020 Straßenbau 2013 / RND 26,5 J. / Auflösung 2.727,27	612000	934200	66.818,20	64.090,93	0,00	2.727,27
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR / BZ 2012/13 f. 0020 Straßenbau 2012 / RND 25,5 J. / Auflösung 7.475,52	612000	934200	175.674,85	168.199,32	0,00	7.475,53
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR / BZ 2011 f. 0020 Straßenbau 2011 / RND 24,5 J. / Auflösung 6.363,64	612000	934200	143.181,79	136.818,15	0,00	6.363,64
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR / BZ 2010/11 f. 0020 Straßenbau 2010 / RND 23,5 J. / Auflösung 10.562,24	612000	934200	227.088,09	216.525,85	0,00	10.562,24
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR / BZ 2009 f. 0020 Straßenbau 2009 / RND 22,5 J. / Auflösung 4.757,58	612000	934200	97.530,26	92.772,69	0,00	4.757,57
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR / BZ 2009 f. 0020 Straßenbau 2008 / RND 21,5 J. / Auflösung 2.153,85	612000	934200	41.999,96	39.846,12	0,00	2.153,84
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR / BZ 2007/08 f. 0020 Straßenbau 2007 / RND 20,5 J. / Auflösung 2.432,63	612000	934200	45.003,78	42.571,14	0,00	2.432,64
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR / BZ 2006 f. 0020 Straßenbau 2006 / RND 19,5 J. / Auflösung 3.636,36	612000	934200	63.636,41	60.000,04	0,00	3.636,37

Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR / BZ 2004 f. 0020 Straßenbau 2004 / RND 17,5 J. / Auflösung 17.145,46	612000	934200	265.754,46	248.609,01	0,00	17.145,45
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR / BZ 2003 f. 0020 Straßenbau 2003 / RND 16,5 J. / Auflösung 3.491,87	612000	934200	50.631,97	47.140,11	0,00	3.491,86
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR / BZ 2002 f. 0020 Straßenbau 2002 / RND 15,5 J. / Auflösung 1.806,06	612000	934200	24.381,83	22.575,77	0,00	1.806,06
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR / BZ 2001 f. 0020 Straßenbau 2001 / RND 14,5 J. / Auflösung 1.321,32	612000	934200	16.516,63	15.195,30	0,00	1.321,33
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR / BZ 2000 f. 0020 Straßenbau 2000 / RND 13,5 J. / Auflösung 14.094,13	612000	934200	162.082,36	147.988,24	0,00	14.094,12
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR / BZ 2015 u. 2017 f. 0020 Auersbachstraße Sanierung 2015 / RND 28,5 J. / Auflösung 985,57	612000	934200	26.117,61	25.132,04	0,00	985,57
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR / BZ 2017/18 f. 0020 Steingrabenstraße Sanierung 2017 / RND 30,5 J. / Auflösung 1.192,54	612000	934200	33.987,42	32.794,88	0,00	1.192,54
Kontobezeichnung	Ansatz	Best.kto.	Stand 01.01.2022	Stand 31.12.2022	Zugang 2022	Abgang 2022
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR / BZ 2016 u. 2018 f. 0020 ODF Grazer Straße 2015-17 / RND 28,5 J. / Auflösung 2.176,14	612000	934200	57.667,74	55.491,60	0,00	2.176,14
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR / BZ 2017 f. 0020 Straße ÖKO-Energie HOT 2016 / RND 29,5 J. / Auflösung 553,85	612000	934200	15.230,75	14.676,90	0,00	553,85
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR / BZ 2017 f. 0020 Industriefahrt Hönigsberg 2016 / RND 29,5 J. / Auflösung 2.923,08	612000	934200	80.384,60	77.461,52	0,00	2.923,08
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR / BZ 2015 f. 0020 Geiregg Sanierung 2015 / RND 28 J. / Auflösung 1.030,30	612000	934200	26.787,90	25.757,60	0,00	1.030,30
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR / BZ 2015/16 f. 0020 Stuhleckstraße Sanierung 2015 / RND 28,5 J. / Auflösung 704,20	612000	934200	18.661,17	17.956,97	0,00	704,20
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR / BZ 2017 f. 050 Absetzbecken 2017 / RND 77,5 J. / Auflösung 187,50	639000	934200	14.156,25	13.968,75	0,00	187,50
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR/BZ 2021/2022 f. KTZ Verrohrung Maierhoferbach / keine Vermögensaktivierung	639300	934200	0,00	0,00	67.000,00	67.000,00
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR / BZ 2021-2023 f. Casino Hönigsberg DL / keine Afa	380100	934200	0,00	0,00	48.900,00	48.900,00
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR / BZ 2021-2033 f. Straßenbau DL / Gestaltung Stadtplatz VM-Konto2/004001/01978 / IB 2004 / RND 16,5 J. ab 2021 Auflösung jährlich: 1.975,76	612000	934200	31.484,37	59.806,45	31.400,00	3.077,92

Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR / BZ 2021 u. 2022 f. Beleuchtung DL / VM - Konto 2/0040012/02757 / IB 2009 / RND 3 J. ab 2021 Auflösung jährlich	816000	934200	24.000,00	31.600,00	29.400,00	21.800,00
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR / BZ 2021 - 2023 f. Hallenbad u. Nebenbetriebe DL / VM Konto 3/0060001/003395 / IB 2008 / RND 37,5 J. ab 2021 Auflösung jährlich: 1.016,00	833000	934200	37.881,08	76.583,52	40.300,00	1.597,56
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR/BZ f. 0100 Rathaus Adapt. Gebäude - Fenstertausch/ IB 2022 / RND 12 J./Auflösung 2022: 2.312,50, jährlich 4.625	010000	934200	0,00	53.187,50	55.500,00	2.312,50
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR/BZ f. 0100 Neubau Rüsthaus (Planungskosten) / IB 2026	163000	934200	0,00	0,00	0,00	0,00
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR/BZ f. 2660 Wintersportanlagen, Pistengeräte (Loipe, Schanze)/ IB 2022 / ND 10 J./Auflösung: jährlich 4.450	266000	934200	0,00	40.050,00	44.500,00	4.450,00
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR/BZ f. 8160 Öffentl. Beleuchtung, Umrüstung auf LED/ IB 2022 / ND 15 J./Auflösung 2022: 2.916,67, jährlich 5.833,33	816000	934200	0,00	0,00	0,00	0,00
Kontobezeichnung	Ansatz	Best.kto.	Stand 01.01.2022	Stand 31.12.2022	Zugang 2022	Abgang 2022
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR/BZ 2022 164.300,00 /2023 152.600,00 für Adaptierung Gebäude Peter Rosseger MS / IB. 30.06.2003 Afa 2022 6.841,67 Afa 2023 13.400,00	212000	934200	0,00	157.358,33	164.200,00	6.841,67
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR/BZ 2022 56.300,00 / 2023 22.400,00 für Adaptierung Gebäude Polytechnische Schule / IB 30.06.2003 / Afa 2022 2.345,83 2023 3.300,00	214000	934200	0,00	53.954,17	56.300,00	2.345,83
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR/BZ 2022 für KG Alleegasse, Außenanlage Spielgeräte / IB 2022 / ND 10 Jahre, Auflösung 2022: 318,18, jährlich: 636,36	240000	934200	0,00	20.681,82	21.000,00	318,18
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR/BZ 2022 für Straßenbauprogramm / IB 2022 / ND 33	612000	934200	0,00	0,00	0,00	0,00
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR/BZ 2020 und 2021 f. 010 Generalsanierung Toni-Schruf-VS 2017-2020 / IB 2020 / ND 50 J. / Auflösung 2021: 7.285,71 ab 2022 jährlich: 14.571,43	211100	934200	706.714,29	692.142,86	0,00	14.571,43
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR/BZ 2021 für Rad-Gehweg R 5 Lambachstraße 2021 / IB 2021 / ND 33 J. / Auflösung 196,97	612050	934200	6.303,03	6.106,06	0,00	196,97
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR/BZ 2021 für Steingrabenstraße 2021 / IB 2021/ ND 33 J. / Auflösung 2021: 333,33, jährlich: 666,67	612040	934200	21.666,67	21.000,00	0,00	666,67

Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR/BZ 2021 für Industriepark Hönigsberg 2021 / IB 2021/ ND 33 J. / Auflösung 2021: 75,76, jährlich: 151,52	612040	934200	4.924,24	4.772,72	0,00	151,52
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR/BZ 2021 für Scheibenweg/C.R.v.Ghega- Gasse 2021 / IB 2021/ ND 33 J. / Auflösung 2021: 75,76, jährlich 151,52	612040	934200	4.924,24	4.772,72	0,00	151,52
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR/BZ 2020 für Brückensanierung Werkstraße 2021 / IB 2021/ ND 33 J. / Auflösung ab 2022 jährlich: 215,38	612040	934200	0,00	6.787,88	7.000,00	212,12
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR/BZ 2023 für Straßenbauprogramm / IB 2023 / ND 33	612000	934200	0,00	0,00	0,00	0,00
Zweckgeb. Haushaltsrücklage o. ZMR/BZ 2022 f. 010 Generalsanierung Toni-Schruf- VS 2017-2020 / IB 2020 / ND 50 J. / Auflösung 2022:	211100	934200	0,00	353.281,25	357.000,00	3.718,75
			5.931.015,03	6.568.737,19	1.106.500,00	468.777,84

Die Gesamthöhe der aufzulösenden Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserve (Bedarfszuweisungen) beträgt € 468.777,84 im Jahr 2022.

Ausschussempfehlung

Die Mitglieder des Fachausschusses für Finanzen berieten anlässlich der Sitzung vom 23. März 2023 diesen Sachverhalt und fassten den einstimmigen Beschluss, dem Gemeinderat folgenden Antrag im Sinne des Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag

Der Gemeinderat möge die Auflösung der zweckgebundenen Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserve (Bedarfszuweisungen) in der Höhe von € 468.777,84 wie im Rechnungsabschluss 2022 angeführt, beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

Gemeinderat Stefan Kroisleitner verlässt um 17.59 Uhr den Sitzungssaal.

f) Auflösung der zweckgebundenen Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve – Eröffnungsbilanz

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Josef Budl

Sachverhalt

Das vorläufige Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen des Gesamthaushaltes SA 00 (interne Vergütungen enthalten) beträgt für das Haushaltsjahr 2022 € -400.624,80. In diesem negativen Ergebnis ist ein nicht zahlungswirksames Nettoergebnis in der Höhe von € -3.393.859,95 enthalten.

Im Rechnungsabschluss 2022 ist daher zum Haushaltsausgleich eine wesentlich geringere Entnahme aus der zweckgebundenen Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve „Eröffnungsbilanz“ in Höhe von € 400.624,80 (Voranschlag 2022: € 1.462.200) notwendig.

Das Nettoergebnis nach Entnahme und Zuführung von Haushaltsrücklagen (SA 00) des Gesamthaushaltes Ergebnishaushalt beträgt € 0,--.

Rechtslage

Gemäß § 192 Abs. 1 kann der Gemeinderat im Rahmen der Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses beschließen, eine in der ersten Eröffnungsbilanz dotierte zweckgebundene Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve (§ 207 Abs. 3) aufzulösen, wenn

1. nach Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen (SA00) ein negatives Nettoergebnis des Gesamthaushalts vorliegt und
2. dieses auf einem nicht finanzierungswirksamen Nettoergebnis des Gesamthaushalts (nicht finanzierungswirksame Erträge abzüglich nicht finanzierungswirksamer Aufwendungen) beruht.

Ausschussempfehlung

Die Mitglieder des Fachausschusses für Finanzen berieten anlässlich der Sitzung vom 23. März 2023 diesen Sachverhalt und fassten den einstimmigen Beschluss, dem Gemeinderat folgenden Antrag im Sinne des Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag

Der Gemeinderat möge zum Ausgleich des Haushaltes die Entnahme von € 400.624,80 aus der zweckgebundenen Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve „Eröffnungsbilanz“ gemäß § 192 StGHVO beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

g) Bericht des Prüfungsausschusses

Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Frau Gemeinderätin Ilse Schmalix, berichtet über die Sitzung vom 17.03.2023, worin der Rechnungsabschluss 2022 geprüft wurde.

Der Bericht wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

Gemeinderat Stefan Kroisleitner kehrt um 18.04 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.

h) Beschluss des Rechnungsabschlusses 2022

Stadtrat Budl erläutert, dass der Rechnungsabschluss 2022 entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und den vom Land Steiermark veröffentlichten Richtlinien erstellt wurde. Dieser lag vom 15. bis 29.03.2023 zur öffentlichen Einsicht im Stadamt Mürzzuschlag auf. Es wurde keine Einsicht genommen und keine schriftlichen Einwendungen eingebracht.

Sodann gibt der Referent einen Überblick über die Lage des Vermögens und der Fremdmittel:

Die Aktiva der Stadtgemeinde Mürzzuschlag umfassen per 31.12.2022 in Summe € 112.753.374,18 und setzen sich wie folgt zusammen:

Vermögensrechnung						
Ebene	Code	Pos.	AKTIVA	Endbestand 31.12.2021	Endbestand 31.12.2022	Veränderung
0	10	A	Langfristiges Vermögen	105.857.491,36	104.325.798,05	-1.531.693,31
1	101	A.I	Immaterielle Vermögenswerte	226.967,12	210.527,52	-16.439,60
1	102	A.II	Sachanlagen	95.849.323,88	95.558.829,57	-290.494,31
1	103	A.III	Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen	0,00	0,00	0,00
1	104	A.IV	Beteiligungen	9.493.705,49	8.287.579,59	-1.206.125,90
1	106	A.V	Langfristige Forderungen	287.494,87	268.861,37	-18.633,50
0	11	B	Kurzfristiges Vermögen	8.792.095,24	8.427.576,13	-364.519,11
1	113	B.I	Kurzfristige Forderungen	543.034,28	478.154,11	-64.880,17
1	114	B.II	Vorräte	12.954,00	17.845,39	4.891,39
1	115	B.III	Liquide Mittel	8.236.106,96	7.931.576,63	-304.530,33
1	116	B.IV	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	0,00	0,00	0,00
1	117	B.V	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00	0,00
SU			Summe Aktiva (10+11)	114.649.586,60	112.753.374,18	-1.896.212,42

Die Aktiva haben sich im Jahr 2022 um insgesamt € 1.896.212,42 verringert.

Das langfristige Vermögen hat sich um € 1.531.693,31 vermindert.

Immaterielle Vermögenswerte: Das Minus von € 16.439,60 entsteht durch die automatischen Abschreibungen zuzüglich der Vermögenszugänge 2022.

Sachanlagen: Die Verminderung des Sachanlagenvermögens um € 290.494,31 ergibt sich durch die Vermögenszuwächse 2022, abzüglich der automatischen Abschreibungen sowie Vermögensveräußerungen.

Beteiligungen: Das Minus von € 1.206.125,90 ergibt sich durch die Neubewertungen aufgrund der letztvorliegenden Bilanzen sowie durch die Veräußerung der Anteile an der WGM GmbH.

Langfristige Forderungen: Das Minus von € 18.633,50 beinhaltet die Zahlungen von sonstigen langfristigen Forderungen (KPC) und Rückzahlungen von gegebenen Darlehen.

Das kurzfristige Vermögen hat sich um € 364.519,11 vermindert.

Kurzfristige Forderungen: Die Vorschüsse auf den Konten der voranschlagsunwirksamen Gebarung haben sich um € 12.929,27 erhöht. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen erhöhten sich, die Forderungen aus Abgaben konnten um € 104.231,89 verringert werden.

Vorräte: Die Vorräte wurden entsprechend dem Salzlagerstand per 31.12. neu bewertet.

Liquide Mittel: Diese haben sich per 31.12.2022 gegenüber dem Vorjahr um € 304.530,33 vermindert.

Die Passiva der Stadtgemeinde Mürzzuschlag umfassen per 31.12.2022 in Summe € 112.753.374,18 und setzen sich wie folgt zusammen:

Vermögensrechnung			Endbestand	Endbestand	Veränderung
Ebene	Code	Pos.	31.12.2021	31.12.2022	
		PASSIVA			
0	12	C Nettovermögen (Ausgleichsposten)	89.613.259,35	88.410.716,62	-1.202.542,73
1	121	C.I Saldo der Eröffnungsbilanz	35.089.618,20	35.089.618,20	0,00
1	122	C.II Kumuliertes Nettoergebnis	0,00	0,00	0,00
1	123	C.III Haushaltsrücklagen	50.035.685,66	50.030.518,83	-5.166,83
1	124	C.IV Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	4.487.955,49	3.290.579,59	-1.197.375,90
1	125	C.5 Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	0,00	0,00	0,00
		Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)			
0	13	D Investitionszuschüsse	4.231.568,80	4.881.207,37	649.638,57
1	131	D.I Investitionszuschüsse	4.231.568,80	4.881.207,37	649.638,57
0	14	E Langfristige Fremdmittel	19.698.554,63	17.997.591,52	-1.700.963,11
1	141	E.I Langfristige Finanzschulden, netto	19.127.539,65	17.449.283,06	-1.678.256,59
1	142	E.II Langfristige Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00
1	143	E.III Langfristige Rückstellungen	571.014,98	548.308,46	-22.706,52
0	15	F Kurzfristige Fremdmittel	1.106.203,82	1.463.858,67	357.654,85
1	151	F.I Kurzfristige Finanzschulden, netto	0,00	288.075,07	288.075,07
1	152	F.II Kurzfristige Verbindlichkeiten	805.712,29	870.537,69	64.825,40
1	153	F.III Kurzfristige Rückstellungen	300.491,53	305.245,91	4.754,38
1	154	F.IV Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00	0,00
SU		Summe Passiva 12 + 13 + 14 + 15)	114.649.586,60	112.753.374,18	-1.896.212,42

Im Jahr 2022 konnten die langfristigen Finanzschulden im Ausmaß von € 1.678.256,59 abgebaut werden bzw. werden die Darlehen im letzten Jahr vor dem Ablauf als kurzfristige Finanzschuld ausgewiesen. Dies begründet sich durch die Darlehensaufnahmen für die Vorhaben „Adaptierung Gebäude P. Rosegger-MS und Polytechnische Schule“ in Höhe von € 115.000. Dem stehen Darlehenstilgungen in Höhe von € 1.505.181,52 gegenüber. Die langfristigen Rückstellungen reduzierten sich um € 22.706,52 (Jubiläumswendung).

Der Zugang bei den Investitionszuschüssen ergibt sich aufgrund der Förderungen im Rahmen des Kommunalinvestitionsgesetzes 2020 für diverse Vorhaben im Jahr 2022 und von Gemeindeförderungen für die Schulvorhaben 2022 abzüglich jährlicher Auflösungen.

Das kumulierte Nettoergebnis der Vermögensrechnung weist einen Betrag von € 0,-- auf. Zum Ausgleich des vorerst negativen Nettoergebnisses in Höhe von € 400.624,80 wurde die Eröffnungsbilanz-Rücklage dementsprechend aufgelöst. Das nicht finanzierungswirksame Nettoergebnis des Gesamthaushaltes 2022 beträgt € - 3.393.859,95 (insbesondere Abschreibung des Sachanlagevermögens sowie Dotierungen). Bis zu diesem Betrag hätte eine Auflösung erfolgen können.

Die kurzfristigen Finanzschulden sind Darlehen, die im Jahr 2023 auslaufen.

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten erhöhten sich um € 64.825,40.

Die kurzfristigen Rückstellungen (nicht konsumierte Urlaube) erhöhten sich um € 4.754,38.

Die Ertragslage ist der folgenden Übersicht Ergebnisrechnung Gesamthaushalt RA 2022 (im Vergleich zum VA 2022) zu entnehmen.

Ergebnisrechnung RA Gesamthaushalt (interne Vergütungen enthalten)					
MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	RA 2022	VA 2022	RA - VA
SU	21	Summe Erträge	28.201.130,08	27.174.300,00	1.026.830,08
SU	22	Summe Aufwendungen	28.206.296,91	28.654.300,00	-448.003,09
SA0	SA0	(0) Nettoergebnis (21-22)	-5.166,83	-1.480.000,00	1.474.833,17
SU	23	Summe Haushaltsrücklagen	5.166,83	1.480.000,00	-1.474.833,17
SA00	SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 +/- SU 23)	0,00	0,00	0,00

Das Nettoergebnis weist einen Betrag von € -5.166,83 auf, welches auf das hohe Anlagenvermögen und die damit verbundene Anlagenabschreibung zurückzuführen ist. Gegenüber dem VA 2022 konnte das tatsächliche Nettoergebnis durch Einsparungen wesentlich verbessert werden. Nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen wird ein Nettoergebnis von € 0,-- ausgewiesen.

Entgegen den prognostizierten Einnahmen an Ertragsanteilen in Höhe von € 7.225.000 und der Erhöhung im NVA um € 362.000 aufgrund der aktuellen Entwicklungen konnten 2022 tatsächlich um € 628.630,07 mehr Erlöst werden.

Bei der Kommunalsteuer wurden € 146.528,54 mehr Erlöst als im VA geplant, gesamt € 3.096.528,54 (2021: € 2.947.934,69).

Die Forderungsbewertung aus dem Jahr 2020 betreffend Kommunalsteuer wurde auf den derzeit aushaftenden Saldo (€ 21.233,98) um € 5.789,83 vermindert.

Die Forderungsbewertung aus dem Jahr 2020 betreffend Kehrgebühr (Müll) wurde auf den derzeit aushaftenden Saldo (€ 0) um € 300 vermindert.

Die Differenz zwischen „Nachweis der Rücklagen“ und „Zahlungswege Rücklagen“ ergibt sich dadurch, dass die tatsächlichen Zuführungen bzw. Entnahmen erst nach Abschluss sämtlicher Buchungen feststehen. Zahlungswegwirksame Buchungen waren nur bis 31.12.2022 möglich. Ein Teil des Ausgleichs wurde bereits im Dezember durchgeführt, die restlichen Zuführungen und Entnahmen erfolgen 2023.

Die Entwicklung der Finanzierungslage (Liquidität) ist der Finanzierungsrechnung Gesamthaushalt im Vergleich zum VA 2022 zu entnehmen.

Finanzierungsrechnung RA Gesamthaushalt (interne Vergütungen enthalten)					
MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	RA 2022	VA 2022	RA - VA
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	27.455.271,69	26.433.000,00	1.022.271,69
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	23.911.559,73	24.459.800,00	-548.240,27
SA1	SA1	Saldo (1) Geldfluss der operativen Gebarung (32-32)	3.543.711,96	1.973.200,00	1.570.511,96
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	1.322.914,33	1.495.300,00	-172.385,67
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	3.818.865,04	4.380.600,00	-561.734,96
SA2	SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung (33-34)	-2.495.950,71	-2.885.300,00	389.349,29
SA3	SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo2)	1.047.761,25	-912.100,00	1.959.861,25
SU	35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	115.000,00	220.800,00	-105.800,00
SU	36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.505.181,52	1.505.500,00	-318,48
SA4	SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-1.390.181,52	-1.284.700,00	-105.481,52
SA5	SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	-342.420,27	-2.196.800,00	1.854.379,73
SU	41	Summe Einz. aus der nicht VA-wirksamen Gebarung	25.820.204,04		
SU	42	Summe Ausz. aus der nicht VA-wirksamen Gebarung	25.782.314,10		
SA6	SA6	Geldfluss aus der nicht VA-wirksamen Gebarung	37.889,94		
SA7	SA7	Veränderung an Liquiden Mitteln (Saldo 5 + Saldo 6)	-304.530,33		
		Anfangsbestand liquide Mittel zum 31.12.2021)	8.236.106,96		
		Endbestand liquide Mittel zum 31.12.2022	7.931.576,63		
		davon Zahlungsmittelreserven zum 31.12.2022	7.797.599,40		

Die Finanzierungsrechnung weist im Jahr 2022, im Saldo 7 – Veränderung an Liquiden Mitteln - einen negativen Betrag in Höhe von € 304.530,33 auf. Dies erklärt sich dadurch, dass ein Großteil der investiven Vorhaben durch Rücklagen finanziert wurde.

Der Saldo 1 – Geldfluss aus der operativen Gebarung – weist einen Betrag von € 3.543.711,96 auf und es konnten damit die Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (Tilgung von Finanzschulden) in Höhe von € 1.505.181,52 sowie teilweise auch investive Vorhaben finanziert werden.

Der Saldo 2 - Geldfluss aus der investiven Gebarung (Auszahlungen für Investitionen abzüglich der erhaltenen Förderungen und Rückzahlungsbeträge aus den gewährten Darlehen) stellt sich gegenüber dem VA 2022 um € 389.349,29 besser dar, da Vorhaben günstiger abgewickelt werden konnten bzw. nicht umgesetzt wurden. Einige Kapitaltransfers fließen erst 2023.

Der Saldo 4 - Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit, der sich aus den Darlehensneuaufnahmen abzüglich der Darlehenstilgungen im Jahr 2022 zusammensetzt - ist negativ, da die Darlehensneuaufnahmen wesentlich geringer als die Tilgungen waren.

Der Saldo 6 - Geldfluss der nicht voranschlagswirksamen Gebarung setzt sich aus den per 31.12.2022 offenen Vorschüssen sowie aus offenen Verwahrgeldern zusammen.

In Summe haben sich die Liquiden Mittel per 31.12.2022 gegenüber dem Vorjahr von € 8.236.106,96 auf € 7.931.576,63 vermindert (siehe auch Vermögensrechnung, Aktiva).

Sodann verliest Stadtrat Budl den Amtsvortrag wie folgt:

Amtsvortrag

„Der im Geschäftsbereich Finanzen für das Haushaltsjahr 2022 erstellte Entwurf des Rechnungsabschlusses der Stadtgemeinde Mürzzuschlag einschließlich Beilagen wurde vom Fachausschuss für Finanzen in seiner Sitzung vom 23. März 2023 beraten. Der Prüfungsausschuss des Gemeinderates führte am 17. März 2023 die gesetzlich vorgesehene Prüfung über den vorliegenden Entwurf zum Rechnungsabschluss durch.

Der Gemeindeordnung 1967 und der Gemeindehaushaltsverordnung 2019 entsprechend, wurde der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2022 zwei Wochen hindurch, vom 15.03.2023 bis 29.03.2023, im Stadtamt Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Finanzen, zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Den im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien wurde je eine Ausfertigung in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt.

Die Kundmachung über die Auflage wurde ordnungsgemäß an der Amtstafel angeschlagen und auf der Web-Site der Stadtgemeinde Mürzzuschlag unter der Internetadresse <https://www.muerzzuschlag.at/at/stadt/amtstafel.html> veröffentlicht.

Während der Auflagefrist wurde von niemandem in den Entwurf des Rechnungsabschlusses 2022 Einsicht genommen und kein schriftlicher Einwand erhoben.“

Rechtslage

Gemäß § 88, Absatz 1 der Gemeindeordnung 1967 i. d. g. Fassung ist vom Bürgermeister und Finanzreferent (Rechnungsleger) nach dem Ende des Haushaltsjahres der Rechnungsabschluss zu erstellen. Gem. § 88 Absatz 4 der Gemeindeordnung haben die Rechnungsleger den Entwurf des Rechnungsabschlusses so zeitgerecht zu erstellen, dass dieser spätestens drei Monate nach dem Ende des Haushaltsjahres vom Gemeinderat beraten und beschlossen werden kann.

Ausschussempfehlungen

Der vorliegende Rechnungsabschluss für 2022 wurde in der Sitzung des Fachausschusses für Finanzen am 23. März 2023 ausführlich und eingehend beraten. Der Fachausschuss für Finanzen fasste den mehrheitlichen Beschluss, dem Gemeinderat den vorliegenden Entwurf des Rechnungsabschlusses 2022 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Prüfungsausschuss hat den Rechnungsabschluss 2022 anlässlich der Kassen- und Rechnungsprüfung vom 17. März 2023 stichprobenartig auf seine rechnerische Richtigkeit und Übereinstimmung mit dem Voranschlag geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wurde in der Verhandlungsschrift festgehalten.

Der Finanzreferent bedankt sich bei allen politischen Referenten und budgetverantwortlichen Mitarbeitern für die verantwortungsvolle und konstruktive Mitarbeit und insbesondere Andreas Schrittwieser und seinem Team für die ausgezeichnete Erstellung des Rechnungsabschlusses und laufende Hilfe und Unterstützung.

Bürgermeister DI Rudischer stellt sodann den Rechnungsabschluss zur Diskussion.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Christiana Schwalm, Josef Budl, Ilse Schmalix und DI Karl Rudischer

Stadtrat Budl stellt sohin nachfolgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Rechnungsabschluss 2022 genehmigen.

**Der Antrag wird mit 17 Fürstimmen zu 5 Gegenstimmen angenommen.
Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Gemeinderäte Ing.Wolfgang Doppelreiter, Friedrich Scheickl, Matthias Würgenschimmel und Ilse Schmalix.**

Gemeinderat Jürgen Grill verlässt um 18.35 Uhr den Sitzungssaal.

Punkt 3 B) Senkung des Dienstgeberbeitrages gemäß Familienlastenausgleichsgesetz

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Josef Budl

Sachverhalt

Durch eine Novelle des Familienlastenausgleichsgesetzes kann eine Senkung des Dienstgeberbeitrages umgesetzt werden. Ab dem Kalenderjahr 2025 ist die Senkung ohne weiteres Zutun der Dienstgeber von 3,9 % auf 3,7 % möglich.

Für die Jahre 2023 und 2024 muss allerdings in einem „Unternehmen“ eine lohngestaltende Vereinbarung bestehen, um diese Beitragssenkung bereits ab dem Kalenderjahr 2023 in Anspruch zu nehmen.

Diesbezüglich hat sich der Gemeindebund mehrmals mit dem zuständigen Ministerium abgestimmt und konnte abklären, dass diese Neureglungen auch für Gemeinden gelten.

Die Gemeinde kann die Senkung auf 3,7 % bereits für die Jahre 2023 und 2024 umsetzen. Dazu muss die Gemeinde jedoch einen einfachen Gemeinderatsbeschluss fassen, der einer lohngestaltenden Maßnahme im Unternehmensbereich gleichkommt (§ 41 Abs. 5 a Z 2 Familienlastenausgleichsgesetz).

Finanzielle Auswirkung

Die Senkung des Dienstgeberbeitrages um 0,2 % bedeuten für 2023 jährliche Minder-aufwendungen in Höhe von ca. € 13.000 (lt. VA 2023).

Ausschussempfehlung

Die Mitglieder des Fachausschusses für Finanzen berieten anlässlich der Sitzung vom 23.03.2023 diesen Sachverhalt und fassten den mehrheitlichen Beschluss, dem Gemeinderat einen entsprechenden Antrag im Sinne des Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, gemäß § 41 Abs. 5a Z 2 Familienausgleichsgesetz den Dienstgeberbeitrag für alle Dienstnehmer, für die der Beitrag zu entrichten ist, in den Kalenderjahren 2023 und 2024 mit 3,7 % der Beitragsgrundlage festzulegen.

Einstimmiger Beschluss.

Punkt 3 C) Freiwillige Betriebsfeuerwehr voest Alpine BÖHLER Bleche GmbH & Co KG – Jahressubvention 2023

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Josef Budl

Sachverhalt

Die Freiwillige Betriebsfeuerwehr voest Alpine BÖHLER Bleche GmbH & Co KG, vertreten durch Herrn HBI Christian Mauracher, Böhler-Gasse 1, 8680 Mürzzuschlag ersucht um die Gewährung der Jahressubvention in der Höhe von € 15.600,00 für die übertragenen Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes für den Ortsteil Hönigsberg.

Rechtslage

Die Gewährung von Subventionen über einer Höhe von € 10.000,00 im Einzelfall obliegt gemäß § 43 Abs. 2c Stmk. GemO in Zusammenschau mit der Übertragungsverordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag vom 06.05.2015 dem Beschlussrecht des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkungen

Die Subventionsvergabe wurde bereits im Voranschlag 2023 in der operativen Gebarung, HHST 1/1640/7542, geplant.

Ausschussempfehlung

Die Mitglieder des Fachausschusses für Finanzen berieten anlässlich der Sitzung vom 23.03.2023 diesen Sachverhalt und fassten den einstimmigen Beschluss, dem Gemeinderat folgenden Antrag im Sinne des Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag

Der Gemeinderat möge eine Jahressubvention an die Freiwillige Betriebsfeuerwehr voestalpine BÖHLER Bleche GmbH & Co KG, vertreten durch Herrn HBI Christian Mauracher, Böhler-Gasse 1, 8680 Mürzzuschlag in der Höhe von € 15.600,00 beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

Gemeinderat Jürgen Grill kehrt um 18.38 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.

Punkt 3 D) Resolution – Energiekostenzuschuss für Städte und Gemeinden als Hallenbadbetreiber

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch Bürgermeister DI Karl Rudischer

Sachverhalt

Explodierende Energiekosten sowie stark steigende Baukosten und inflationsbedingte Anpassungen bringen Städte und Gemeinden an ihre Grenzen – umso mehr, wenn sie auch ein Hallen- oder Freibad betreiben.

Während der letzten Jahre mitsamt der Corona-Krise gelang es durch massive Kraftanstrengungen der Städte und Gemeinden sowie durch Unterstützung des Bundes und der Länder, das Schlimmste zu verhindern und insbesondere die kommunale Daseinsvorsorge weiter aufrechtzuerhalten. Verschärfend kommt hinzu, dass Rücklagen der Kommunen bereits stark reduziert wurden. Die kommunale Daseinsvorsorge kann hingegen nicht reduziert werden und muss zu jeder Zeit sichergestellt werden.

Auch das gesellschaftliche und soziale Leben in den Kommunen ist in Gefahr. Bäder sind eine wichtige soziale Infrastruktur. Sie dienen der Gesundheit und werden als gesellschaftliche Interaktionsstätte geschätzt.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist das Abhalten von Schwimmkursen insbesondere von Kinderschwimmkursen. Kindern das Schwimmen frühzeitig beizubringen, ist von großer Wichtigkeit, um ihnen Spaß am Sport und Bewegung zu vermitteln, aber auch um sie in Zukunft von der Gefahr des Ertrinkens zu schützen.

Bäder können in weiterer Folge dem vorherrschenden Bewegungsmangel bei Kindern und Jugendlichen aber auch Erwachsenen entgegenwirken und somit einen wichtigen Beitrag für die Gesundheitsvorsorge leisten.

Die Energiekosten für Strom und Fernwärme haben sich für das laufende Jahr gegenüber den Vorjahren in etwa verdoppelt, wodurch die Erhaltung des Hallenbades Mürzzuschlag existenziell gefährdet ist.

Um die vor uns liegenden Herausforderungen bestmöglich zu bewältigen, fordert die Stadtgemeinde Mürzzuschlag daher die zuständigen Minister für Sport, Herrn Vizekanzler Mag. Werner Kogler, und den Gesundheitsminister, Herrn Mag. Johannes Rauch, auf, einen nicht rückzahlbaren Sonderzuschuss – Energiekostenzuschuss zu leisten, um vor allem das städtische Hallenbad in Mürzzuschlag in Zukunft weiter betreiben zu können. Des Weiteren bedarf es Fördermittel, um in die überalterte Infrastruktur der Bäder investieren zu können und die erforderlichen thermischen Sanierungen sowie die Umstellungen auf neue Pumpen- und Steuerungstechnologien vorzunehmen.

Ausschussempfehlung

Die Mitglieder des Fachausschusses für Finanzen berieten anlässlich der Sitzung vom 23.03.2023 diesen Sachverhalt und fassten den einstimmigen Beschluss, dem Gemeinderat einen entsprechenden Antrag im Sinne des Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag fordert den für Sport zuständigen Minister Vizekanzler Mag. Werner Kogler sowie den Gesundheitsminister Mag. Johannes Rauch auf, einen nicht rückzahlbaren Sonderzuschuss – Energiekosten für den weiteren Betrieb des Hallenbades Mürzzuschlag zu leisten.

Vizebürgermeister Arnd Meißl stellt nachfolgenden Abänderungsantrag:

1. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag fordert die Bundesregierung, vor allem Sportminister Werner Kogler sowie Finanzminister Magnus Brunner auf, einen nicht rückzahlbaren Sonderzuschuss – Energiekosten für den weiteren Betrieb des Hallenbades Vivax zu leisten.
2. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag fordert die Steiermärkische Landesregierung, vor allem den für Sport zuständigen Landesrat Landeshauptmann Christopher Drexler sowie den für Finanzen zuständigen Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang auf, einen nicht rückzahlbaren Sonderzuschuss – Energiekosten für den weiteren Betrieb des Hallenbades Vivax zu leisten.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Ilse Schmalix, DI Karl Rudischer, Manfred Rinnhofer und Arnd Meißl.

Einstimmiger Beschluss im Sinne des Abänderungsantrages.

Punkt 4 A) Grundstücksverkauf Kohleben, Grundstück 606/3 (TF), .1096, EZ 166, KG 60517 und Übernahme des Grundstückes 606/8, Teilfläche aus 606/3, ins öffentliche Gut

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Bürgermeister DI Karl Rudischer

Sachverhalt

Unmittelbar angrenzend an die B 23 zwischen Mürzzuschlag und Kohleben befindet sich das Objekt Kohleben 5, welches als Gemeindefohnhaus mit 4 Wohneinheiten vermietet war. Aufgrund des schlechten Bauzustandes, der Lage aber auch der fehlenden Qualität der Wohnungen war zuletzt nurmehr die Vermietung einer Wohnung möglich und steht das Objekt seit Dezember 2021 leer. Aus Sicht der Hausverwaltung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag ist die Lage des Objektes für die Verwendung als Mietobjekt uninteressant und müsste in das Objekt massiv investiert werden. In der Gemeindezeitung 02/2022 aber auch auf der Homepage der Stadt wurde der geplante Verkauf der Liegenschaft veröffentlicht. Auf dieser Basis haben sich 3 Interessenten für die Liegenschaft interessiert und diese auch besichtigt. Zum Erreichen einer klar definierten gemeinsamen Zufahrt für die Objekte Kohleben 5, 7 und 7 a wurde mit Teilungsplan von DI Sommer die Teilfläche 1 als Zufahrt ausgewiesen und soll diese ins Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Mürzzuschlag übernommen werden.

Mit Schreiben vom 09.01.2023 wurden die seinerzeitigen Interessenten mit dem nunmehr vorliegenden Teilungsplan und allen sonst bekannten Unterlagen zur Anbotslegung aufgefordert. Die Familie Mugnetian bietet auf Basis des Teilungsplanes DI Sommer vom 20.03.2023, GZ 5999, einen Kaufpreis von € 120.000.- an. In Vorbereitung des Verkaufes wurde der Sachverständige DI Eigner mit der Erstellung eines Verkehrswertgutachtens beauftragt, welches er mit 05.04.2022 erstellt hat.

Mit Mail vom 12.03.2023 wurde der neue Teilungsplan mit allen bekannten Belastungen der Grundstücke (Gefahrenzone, Griesgrabenbach, Schmutzwasserkanal, Wasserleitung, Stromleitungen, ...) an Hrn. DI Eigner mit dem Ersuchen um Überprüfung seines bereits vorliegenden Gutachtens übermittelt. Nunmehr liegt ein Verkehrswertgutachten samt einem ergänzenden Schreiben vor.

Eckpunkte des Kaufvertrages sind:

- Verkauf der Grundstücke samt Objekt zu einem Pauschalpreis von € 120.000.-
- Basis bildet der Teilungsplan DI Sommer v. 24.03.2023, GZ 5999
- Derzeitige Ausweisung im Fläwi als Freiland, teilweise gelbe und rote Gefahrenzone
- Zufahrt über das neue öffentliche Gut Grdst. 606/8,
- Übernahme der Belastungen (Gefahrenzone, Griesgrabenbach, Schmutzwasserkanal, Wasserleitung, Stromleitungen)
- Kosten für Vertragserrichtung und Grundbucheintragung tragen die Käufer
- Übernahme des neuen Grundstückes 606/8 ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Mürzzuschlag
- Kaufvertrag Notariat Mürzzuschlag inkl. Anhang (Beilage G)
- Energieausweis DI Rath v. 03/2013

Rechtslage

Die Veräußerung und Belastung (dienende Dienstbarkeiten) von unbeweglichem Gemeindevermögen bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates. Weiters bedürfen gemäß § 90 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 (GemO1967), LGBl. Nr. 115/1967 i.d.g.F. Grundstücksverkäufe und Einräumung von Dienstbarkeiten der Genehmigung der Steiermärkischen Landesregierung.

Gemäß § 90 Abs. 2 GemO kann von dieser vorbeschriebenen Genehmigungspflicht bei Vorlage eines Gutachtens eines Amtssachverständigen oder eines gerichtlich beideten Sachverständigen Abstand genommen werden.

Finanzielle Auswirkung

Der Kaufpreis von € 120.000,-- wird auf dem Haushaltskonto 02/8400/8010/0% eingenommen und der Rücklage Vermögensveräußerungen zugeführt.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtentwicklung und Gemeindeliegenschaften hat in seiner Sitzung vom 16.03.2023 mehrheitlich beschlossen, dem Gemeinderat den im Sachverhalt beschriebenen Verkauf der Liegenschaft Kohleben 5, bestehend aus den Grundstücken .1096 und 606/3 (TF), gem. Teilungsplan GZ 5999, auf Basis des Kaufvertrages (Beilage G) zu empfehlen. Im Zuge des Verkaufs soll auch die lt. Teilungsplan ausgewiesene Grundstücksparzelle 606/8 in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Mürzzuschlag übernommen werden.

Antrag

Der Gemeinderat möge den Verkauf des Grundstückes .1096 samt Objekt sowie einer Teilfläche des Grundstückes 606/3, beide EZ 166, KG 60517, gem. Teilungsplan DI Sommer vom 24.03.2023, GZ 5999, zu einem Verkaufspreis von € 120.000,-- an Fr. Jana Mugnetian und Hrn. Suren Mugnetian, Kohleben 7, 8680 Mürzzuschlag, gemäß vorliegendem Kaufvertrag (Beilage G), welcher einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, beschließen.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Christiana Schwalm, DI Karl Rudischer, Gunter Aumann, Jürgen Grill und Manfred Rinnhofer.

**Der Antrag wird mit 20 Fürstimmen zu 2 Gegenstimmen angenommen.
Gegenstimmen: Gemeinderäte Franz Rosenblattl und Christiana Schwalm**

Beilage G) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

Gemeinderat Stefan Kroisleitner verlässt um 19.00 Uhr den Sitzungssaal.

Punkt 4 B) Grundstückskauf Grstk.Nr. 120, EZ 55, KG 60517 – Mittelschule Peter Rosegger

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Bürgermeister DI Karl Rudischer

Sachverhalt

Der talseitige Freibereich der Mittelschule Peter Rosegger ist aufgrund des alten Grenzverlaufes auf ein Minimum beschränkt und macht eine Benutzung als Freibereich für die Schülerinnen und Schüler fast unmöglich.

Im Zuge der Projektvorbereitung Wohnbau Grazer Straße wurde das Grundstück 120, EZ 55, KG 60517 solcher Art definiert, dass eine Grenzbegradigung und Erweiterung des Freibereiches der Mittelschule möglich wird.

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag beabsichtigt nun den Erwerb des vorbeschriebenen Grundstückes von der Fa. Kohlbacher, Langenwang. Dieses soll abgesenkt werden und als Freispielfläche für den Schulbetrieb Verwendung finden.

Das Grundstück ist im Flächenwidmungsplan 1.02 als Kerngebiet 0,5-2,0 ausgewiesen.

Das Notariat Fritzberg, Fürnschuß, Kinzer, in Graz wurde vom Käufer mit der Erstellung eines Kaufvertrages beauftragt und liegt dieser bei (Beilage F).

Eckpunkte des Kaufvertrages sind:

- Verkauf des Grundstückes zu einem Pauschalpreis von € 903,--
Preis / m² € 21,--
- Grundstücksfestlegung gem. Teilungsplan DI Sommer vom 30.07.2020, GZ: 5290, mit einer Fläche von 43 m²
- Ausweisung im Fläwi 1.02 als Kerngebiet 0,5-2,0
- Kosten für die Vertragserrichtung und Grundbucheintragung trägt die Käuferin

Rechtslage

Gemäß § 43 Abs. 1 Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.d.g.F. ist der Gemeinderat das oberste Organ in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches. Ihm obliegt die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

Finanzielle Auswirkung

Im Haushaltsvoranschlag 2023 sind die erforderlichen Mittel in der Höhe von ca. € 2.500,-- für den Kauf des Grundstückes im Budgetansatz 5/2120/0101 vorgesehen und gedeckt.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtplanung und Gemeindeliegenschaften hat in seiner Sitzung vom 28.02.2023 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat vorzuschlagen, den Kauf des Grundstückes.120, EZ 55, KG 60517, gemäß Teilungsplan DI Sommer vom 30.07.2022, mit einer Fläche von 43 m² zu empfehlen.

Antrag

Der Gemeinderat möge den Erwerb des Grundstückes Grdst. 120, EZ 55, KG 60517, gemäß Teilungsplan DI Sommer, GZ 5290 vom 30.07.2020 mit einer Fläche von 43 m² zum Kaufpreis von € 903,-- von der Firma Kohlbacher GmbH, Langenwang, gemäß vorliegendem Kaufvertrag (Beilage F), welcher einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

Beilage F) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

Gemeinderat Stefan Kroisleitner kehrt um 19.04 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.

Gemeinderat Friedrich Scheikl verlässt um 19.20 Uhr den Sitzungssaal.

Gemeinderat Mag. Werner Gamsjäger verlässt um 19.26 Uhr den Sitzungssaal.

Punkt 4 C) Raumplanung – ÖEK 1.02 und Fläwi 1.02

Freiflächen – PV und Erwerbsgärtnerei

a) Behandlung von Einwendungen

b) Endbeschluss

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer

Sachverhalt

Mit Bescheid vom 27.02.2022/ GZ: ABT13-32206/2021-13 wurde von der Abteilung 13 die sog. Revision des ÖEK und Fläwi genehmigt und sind die Verordnungen daher nach der Kundmachung mit 22.02.2022 rechtskräftig.

Mit Schreiben vom 18.05.2022 hat Hr. Dipl. Ing. Martin Schechtner von der Energie Kreislauf GmbH um Ausweisung einer Fläche im Bereich der Grundstücke 1323/1, 1325, 1324 und 1318 als Freilandsondernutzung „Freiflächen PV bzw. teilweise als Erwerbsgärtnerei“ angesucht.

Dem Ansuchen wurde auch eine Planskizze beigelegt, da im Zuge der Grundstücksvorbereitungen eventuell auch noch ein Grundstückstausch geplant ist.

Mit Schreiben vom 18.10.2020 hat Hr. Mag Georg Riegler um Ausweisung als Freilandsondernutzung Energieerzeugungsanlage (Freiflächen - PV) für die Grundstücke 1632, 1635/1, 1636, 1637, 1638, 1639, 1640, 1618, 1619, 1620, 1622 und 1624 angesucht.

Mit Schreiben vom 21.09.2020 haben die Eigentümer Dipl. Ing. Christian und Ursula Stoppacher um Ausweisung als Freilandsondernutzung Energieerzeugungsanlage (Freiflächen- PV) für die Grundstücke 1587, 1607/1 und 1601/1 angesucht.

Mit Schreiben vom 03.03.2022 hat Hr. Hubert Riegler um die Ausweisung als Freilandsondernutzung Energieerzeugungsanlage (Freiflächen - PV) für die Grundstücke 1244/1 und 1245 angesucht.

Nach ausführlicher Aufbereitung in Verbindung mit dem Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung für PV - und Freiflächenanlagen des Landes wurde das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Mürzzuschlag auf seine Eignung betreffend geeigneter Grünflächen für die Errichtung von „Freiflächen - PV Anlagen“ überprüft.

Auf Basis dieser Grundlagenforschung wurden die aus Sicht der Gemeinde geeigneten und optisch vertretbaren Flächen in einem Übersichtsplan dargestellt und fixiert.

Betreffend der vorliegenden Ansuchen der Freiflächen - PV Anlagen, anderer geeigneter Standorte aber auch des Standortes einer Erwerbsgärtnerei wurden vom Büro Radaschitz die entsprechenden Unterlagen aufbereitet und erfolgte der Beschluss der „Auflage“ durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 30.06.2022.

Im Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 i. d. g. F. ist der genaue Ablauf für die Änderung ÖEK und Fläwi festgelegt.

Wie im Ablauf zur Abwicklung einer Änderung ÖEK und Fläwi vorgesehen, wurden die entsprechenden Dienststellen des Landes aber auch alle im Planungsgebiet vorhandenen Grundstückseigentümer nachweislich gehört.

Die Kundmachung erfolgte von 21.07.2022 bis 15.09.2022.

Betreff der angesuchten Ausweisungsflächen im Bereich Edlach wurde eine zusätzliche Anhörung der Abteilung 13 am 17.10.2022 durchgeführt.

Weiters wurden die Abteilung 13 sowie die Eigentümer von Grundstücken im Planungsgebiet, in welchem Abänderungen gegenüber der Auflage festgelegt wurden, nachweislich angehört.

a) Behandlung von Einwendungen nach Auflage

Während der Auflagefrist sowie den zusätzlichen Anhörungen sind bei der Stadtgemeinde Mürzzuschlag mehrere Einwendungen bzw. Stellungnahmen eingelangt und wurden diese vom GB Stadtplanung in Zusammenarbeit mit dem Raumplaner für eine Beantwortung vorbereitet.

Gemäß der Beilage (Beilage I) sollen nun die Einwendungen / Stellungnahmen behandelt werden und sind diese vom Gemeinderat zu beschließen.

b) Endbeschluss

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens, Kundmachung, Auflage und Behandlung der Einwendungen liegen nun nachfolgende adaptierte Unterlagen zum Endbeschluss vor (Beilagen J).

Änderung ÖEK 1.02 – Endbeschluss:

- Verordnung
- Pläne
- Erläuterung

Änderung Fläwi 1.02 – Endbeschluss:

- Verordnung
- Pläne
- Erläuterung

Rechtslage

Gemäß Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 i. d. g. F. hat die Gemeinde raumplanerische Verfahren gemäß den gesetzlichen Vorgaben abzuwickeln. Für die Fassung der dazu notwendigen Beschlüsse ist eine 2/3 Mehrheit vorgesehen.

Finanzielle Auswirkung

Die für das Verfahren anfallenden Kosten sind im Ansatz 1/03100/7290% vorgesehen und gedeckt. Die Kosten für die Prozessbegleitung durch das Büro Radaschitz betragen € 11.940,00 und € 21.084,00 brutto und wurden vom Stadtrat beauftragt.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtplanung und Gemeindeligenschaften hat in seiner Sitzung vom 16.03.2023 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat vorzuschlagen, die Einwendungsbehandlung und den Endbeschluss der ÖEK - und FLÄWI Änderung 1.02 (Freiflächen – PV und Erwerbsgärtnerei), Beilagen I) + J), zu beschließen.

Antrag

Der Gemeinderat möge nachfolgend beschließen:

a) Einwendungsbehandlungen für ÖEK 1.02 und FLÄWI 1.02 auf Basis der Beilage I), welche einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet.

b) Endbeschluss der Änderung ÖEK 1.02 und FLÄWI 1.02 auf Basis der Beilage J), welche einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Manfred Rinnhofer, DI Karl Rudischer, Arnd Meißl, Christiana Schwalm, Ilse Schmalix, Thomas Kernbichler, Gunter Aumann und Ing. Wolfgang Doppelreiter.

**Der Antrag wird mit 17 Fürstimmen zu 3 Gegenstimmen angenommen.
Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Gemeinderäte Ing. Wolfgang Doppelreiter und Matthias Würgenschimmel.**

Die Beilagen I) und J) bilden einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

Gemeinderat Mag. Werner Gamsjäger kehrt um 19.28 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.

Die Gemeinderäte Ilse Schmalix und Matthias Würgenschimmel verlassen um 19.28 Uhr den Sitzungssaal.

Punkt 4 D) Übertragung des Grundstückes 423/3, EZ 1802, KG 60517

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Bürgermeister DI Karl Rudischer

Sachverhalt

Laut vorliegenden Unterlagen wurde 1995 zwischen Fröschnitz und ÖBB Bahntrasse in Verlängerung der Alleegasse in Richtung Spital ein Geh - und Radweg errichtet.

Ein Teilabschnitt der Verkehrsfläche liegt am Grundstück 423/3, EZ 1802 und ist im Eigentum der Gemeinnützigen Wohn - und Siedlungsgenossenschaft Ennstal. Mit Schreiben vom 20.07.2021 hat die Eigentümerin um Übernahme des Grundstückes durch die Stadtgemeinde Mürzzuschlag ersucht.

Die Übernahme des Grundstückes und Zuschreibung zum öffentlichen Gut der Stadtgemeinde macht auf Grund der vorhandenen Nutzung Sinn und wurde vom Notariat Mürzzuschlag eine Übertragungsvereinbarung (Beilage H) vorbereitet.

Rechtslage

Gemäß § 43 (1) Stmk. GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Der Abschluss des gegenständlichen Vertrages liegt im freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkung

Die anfallenden Rechtskosten sowie die Kosten für die Erstellung des Übertragungsvertrages in der Höhe von ca. € 2.500,00 werden von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag getragen und sind auf der Kostenstelle 01/03200/7280 vorgesehen und gedeckt.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtentwicklung und Gemeindeliegenschaften hat sich in seiner Sitzung vom 16.03.2023 mit der Angelegenheit befasst und einstimmig beschlossen, die im Sachverhalt beschriebene Übertragung des Grundstückes 423/3, EZ 1802, KG 60517 laut Beilage H), welche einen integrierten Bestandteil des Beschlusses bildet, dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Übernahme des Grundstückes 423/3, EZ 1802, KG 60517 ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Mürzzuschlag gemäß dem Übertragungsvertrag (Beilage H), welcher einen integrierten Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

Beilage H) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

*Gemeinderätin Ilse Schmalix kehrt um 19.31 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.
Die Gemeinderäte Christiana Schwalm und Friedrich Scheikl kehren um 19.32 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.
Gemeinderat Matthias Würgenschimmel kehrt um 19.32 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.*

Punkt 4 E) Wasserversorgungsanlage – Grundinanspruchnahme Familie Halmdienst, Geiregg 14 – Festlegung Freiwasserbezug

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Andreas Kadlec

Sachverhalt

Im Jahr 1922 wurde im Zuge der Errichtung der Pretulwasserleitung mit 6 Grundbesitzern ein Übereinkommen abgeschlossen, in welchem der Stadtgemeinde die Grundstücksinanspruchnahme durch Verlegung der Wasserleitungen und die Inanspruchnahme von Quellanlagen gestattet wurden. Als Gegenleistung wurde den Grundeigentümern eine Freiwassermenge von 2 m³/d, das sind 730 m³ im Jahr, zugesichert.

In Verträgen mit 6 weiteren Grundbesitzern wurden in Anlehnung an diesen Vertrag auch in anderen Wassergewinnungsgebieten den Grundeigentümern Freiwassermengen zwischen 350 m³ und 1200 m³ im Jahr vertraglich zugestanden.

Wegen einer bestehenden Eigenwasserversorgungsanlage erfolgte bei der Familie Halmdienst, Geiregg 14, kein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und wurde daher trotz wesentlicher Grundinanspruchnahmen kein Freiwasserbezug in Anspruch genommen.

Wegen der anhaltenden Trockenheit und dem Versiegen der Eigenwasserversorgungsanlage wurde von der Familie Halmdienst nunmehr die Anfrage gestellt, ob als Entgelt für die dauernde Grundinanspruchnahme von rd. 1.600 lfm öffentlichen Wasserleitungen, einem Schachtbauwerk sowie der öffentlichen Nutzung von 3 Stück Quellen mit Sammelbauwerken im Quellgebiet, der Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und der Bezug einer Freiwassermenge von 730 m³ möglich ist.

Dies entspricht zurzeit einem Betrag von EUR 1.175,30 exklusive Mehrwertsteuer im Jahr.

Es wird seitens des Geschäftsbereiches Stadtplanung vorgeschlagen auch mit der Familie Halmdienst ein privatrechtliches Übereinkommen über einen Freiwasserbezug von 730 m³ abzuschließen, da die Beanspruchung Ihrer Grundstücke durch Leitungstrassen, Quellnutzungen und Schachtbauwerken eine wesentliche Grundinanspruchnahme durch die öffentliche Wasserversorgungsanlagen darstellt. Diese Grundinanspruchnahme ist mit jenen Grundbesitzern vergleichbar, welche im Bereich Pretul eine Freiwassermenge von 730 m³ beziehen.

Rechtslage

Gemäß § 43 (1) Stmk. GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Der Abschluss des gegenständlichen Vertrages liegt im freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Umwelt, Forst, Landwirtschaft und öffentliche Sicherheit hat in seiner Sitzung vom 08.03.2023 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat vorzuschlagen, das privatrechtliche Übereinkommen (Beilage...) mit der Familie Halmdienst über einen Freiwasserbezug von 730 m³ als Entgelt für die Grundinanspruchnahme durch die öffentliche Wasserversorgungsanlage, zu beschließen.

Finanzielle Auswirkung

Da die Familie Halmdienst, Geiregg 14, bisher nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen war entgehen der Stadtgemeinde Mürzzuschlag durch den Anschluss keine Gebühreneinnahmen. Im Zuge des Anschlusses wird der Familie Halmdienst der Wasserleitungsbeitrag vorgeschrieben.

Antrag

Der Gemeinderat möge den Abschluss des privatrechtlichen Übereinkommens (Beilage E), welches einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, mit der Familie Halmdienst, Geiregg 14 - 8680 Mürzzuschlag, über einen Freiwasserbezug von 730 m³ als Entgelt für die Grundinanspruchnahme durch die öffentliche Wasserversorgungsanlage, beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

Beilage E) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift

Punkt 4 F) Lärmschutzverordnung

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Andreas Kadlec

Sachverhalt

Aufgrund der Überleitungsverordnung des Regierungskommissärs der Stadtgemeinde Mürzzuschlag sind nach wie vor die Lärmschutzverordnung vom 19.06.1986 in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.05.1998 für den Bereich der damaligen Stadtgemeinde Mürzzuschlag und die Verordnung vom 30.03.2000 für den Bereich der im verbauten Wohngebiet der damaligen Gemeinde Ganz gelegenen Grundstücke in Geltung.

Im Sinne einer Harmonisierung sind daher eine neue Lärmschutzverordnung für das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mürzzuschlag zu beschließen und die beiden bisher bestehenden Verordnungen außer Kraft zu setzen.

Inhaltlich wurden die Formulierungen der beiden bestehenden Lärmschutzverordnungen im Wesentlichen in die harmonisierte Verordnung übernommen und den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen angepasst.

Rechtslage

Gemäß Art 118 Abs 6 B-VG in Verbindung mit § 41 Abs 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 i.d.g.F., hat die Gemeinde in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände zu erlassen sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären. Solche Verordnungen dürfen nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verstoßen.

Weiters hat die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich erlassene Verordnungen unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat nach Kundmachung unter Anschluss der maßgebenden Aktenteile der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Ausschussempfehlung

Der FA Umwelt, Landwirtschaft und Nachhaltigkeit beriet in seiner Sitzung vom 08.03.2023 ausführlich diese Verordnung und fasste den einstimmigen Beschluss, dem Gemeinderat den vorliegenden Entwurf der Lärmschutzverordnung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen

Verwaltungsübertretungen, die gemäß § 101c Abs 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 i.d.g.F., aufgrund der gegenständlichen Lärmschutzverordnung verhängt werden können, sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 1.500,-- zu bestrafen.

Eingehobene Geldstrafen fließen der Gemeinde zu.

Antrag

Der Gemeinderat möge die nachfolgend zitierte Verordnung beschließen:

Lärmschutzverordnung

Präambel

Ziel dieser Verordnung ist die Einschränkung und Vermeidung von Lärm zur Sicherung und Erhöhung der Lebensqualität in der Gemeinde.

§ 1

Lärm

Ungebührliches Lärmen sowie lärm erzeugende Arbeiten, wie beispielsweise Hämmern, Sägen, Schleifen und Bohren, sowie alle Gartenarbeiten, die mit größeren

Geräuscentwicklungen verbunden sind, wie zum Beispiel der Betrieb von Rasenmähern und -trimmern, Heckenscheren oder Baumsägen mit Verbrennungsmotoren, ist an Werktagen (Montag bis Freitag) in der Zeit von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Samstagen ab 15:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig verboten.

§ 2

Ausnahmen

(1) Auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe, gewerbliche Gärtnereien, genehmigte gewerbliche Betriebsanlagen sowie Arbeiten im öffentlichen Interesse, die von einer Gebietskörperschaft oder in deren Auftrag ausgeführt werden, findet diese Verordnung keine Anwendung.

(2) Ausgenommen ist weiters die Vornahme unerlässlicher Reparaturarbeiten zur Behebung unvorhersehbarer Gebrechen.

§ 3

Bundes- und landesgesetzliche Bestimmungen

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Handlungen und Unterlassungen, die unter den Tatbestand einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung fallen.

§ 4

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 101c Abs 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 i.d.g.F., von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 1.500,-- bestraft.

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die durch Verordnung des Regierungskommissärs übergeleiteten Verordnungen der ursprünglichen Stadtgemeinde Mürzzuschlag mit Gemeinderatsbeschluss vom 19.06.1986 und der ursprünglichen Gemeinde Ganz mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.03.2000 außer Kraft.

Einstimmiger Beschluss.

Gemeinderat Andreas Kadlec verlässt um 19.40 Uhr den Sitzungssaal.

Punkt 5 A) wurde von der Tagesordnung abgesetzt

Punkt 5 B) RDK Steiermark – Subvention Betriebsjahr

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch die Referentin Ing. Ursula Haghofer

Sachverhalt

Seit 2009 fördert die Stadtgemeinde Mürzzuschlag die RdK Steiermark GmbH als Trägerorganisation des Beratungszentrums in Mürzzuschlag für den Bezirk Bruck-Mürzzuschlag und des Kinderschutzzentrums in Kapfenberg, das gemäß den Jugendwohlfahrtsregionen den BürgerInnen der Stadt Mürzzuschlag zur Verfügung steht bzw. in Anspruch genommen werden kann. Es wurden im letzten Jahr im Beratungszentrum 582 KlientInnen betreut. Mit den Förderungen der öffentlichen Hand und der Subvention der Stadtgemeinde Mürzzuschlag in Höhe von 11.000,-EUR konnte diese Einrichtung im Jahr 2022 nahezu ausgeglichen betrieben werden.

Um diese wichtigen Einrichtungen in der gewohnten Form aufrecht erhalten zu können, ersucht die RDK GmbH um Gewährung einer Förderung in Höhe von EUR 11.000,- für das Betriebsjahr 2023.

Rechtslage

Gemäß § 43 Abs 1 Stmk. GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum Wirkungsbereich der Gemeinde gehörenden Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind, sohin auch die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Voranschlages über einem Betrag von 0,2 Prozent der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushalt“ des laufenden Haushaltsjahres bzw. ab EUR 10,000,-.

Finanzielle Auswirkungen

Die Gesamtkosten in Höhe von EUR 11.000,- sind in der operativen Gebarung unter der Haushaltsstelle 1/4290/757001 vorgesehen und bedeckt.

Ausschussempfehlung

Der FA Soziales, Gesundheit, Familie und Kinderbetreuung hat in seiner Sitzung am 14.03.2023 über die Subvention an RdK Steiermark GmbH beraten und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat diese in der Höhe von EUR 11.000 zu empfehlen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Subvention zur Erhaltung des Beratungszentrums in Mürzzuschlag und des Kinderschutzzentrums in der Höhe von EUR 11.000,- an die RdK Steiermark GmbH beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

Gemeinderat Andreas Kadlec kehrt um 19.43 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.

Punkt 5 C) Vereinbarung über die Durchführung von Totenbeschauen im Bereitschaftsdienst

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch die Referentin Ing. Ursula Haghofer

Sachverhalt

Die Gemeinde hat unter anderem dafür zu sorgen, dass ihr zur Durchführung der Totenbeschau nach den Bestimmungen des Stmk. Leichenbestattungsgesetz ein Arzt oder mehrere Ärzte zur Verfügung stehen, von dem bzw. denen auf Grund des Berufssitzes bzw. des Wohnsitzes angenommen werden kann, dass sie diese Aufgaben während der Zeiten, in denen sie den ärztlichen Bereitschaftsdienst im oben bezeichneten Dienstsprengel versehen, erfüllen können.

Derzeit bestehen mit fünf Ärzten Vereinbarungen für die Totenbeschau.

Distriktsarzt	Dr.	Georg	Götz	Neubaugasse 12	8682	Hönigsberg
MR	Dr.	Herbert	Becvar	Schenkfeldstraße 19a	8692	Neuberg / Mürz
	Dr.	Karin	Jus	Waldgasse 10a	8680	Mürzzuschlag
	Dr.	Heinz	Weilharter	Grazer Straße 75a	8680	Mürzzuschlag
	DDr.	Kathrin	Pammer-Decker	Hauptstraße 5	8691	Neuberg / Mürz

Nun sollen weitere Vereinbarungen mit

- Dr. Thomas Strasser, 8665 Langenwang,
- MR Dr. Günther Hirschberger, 8661 St. Barbara im Mürztal und
- MR Dr. Günther Matschwaiger, 8662 St. Barbara im Mürztal

für das Gemeindegebiet Mürzzuschlag geschlossen werden.

Rechtslage

Gemäß § 43 Abs1 ist der Gemeinderat das oberste Organ in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches. Ihm obliegt die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten ist.

Ausschussempfehlung

Der FA Soziales, Gesundheit, Familie und Kinderbetreuung hat in seiner Sitzung am 14.03.2023 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat den Abschluss dieser Vereinbarungen zu empfehlen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Vereinbarungen über die Durchführung von Totenbeschauen im Gemeindegebiet von Mürzzuschlag Beilagen C), welche einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bilden, mit den Ärzten

- Dr. Thomas Strasser, 8665 Langenwang,
- MR Dr. Günther Hirschberger, 8661 St. Barbara im Mürztal und
- MR Dr. Günther Matschwaiger, 8662 St. Barbara im Mürztal

beschließen.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Ing. Wolfgang Doppelreiter und Ing. Ursula Haghofer.

Einstimmiger Beschluss.

Punkt 5 D) Essen auf Rädern – Indexanpassung Tarife

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch die Referentin Ing. Ursula Haghofer

Sachverhalt

Die Stadt Mürzzuschlag bietet seit 1980 die freiwillige Leistung „Essen auf Rädern“ an. Bezugsberechtigt sind Personen, die Pflegegeld beziehen bzw. Personen mit Mindesteinkommen und Personen, die nach einem Krankenhausaufenthalt vorübergehend die Essenleistung benötigen.

Die Speisen werden im Bezirkspflegeheim Mürzzuschlag zubereitet und vom Pflegeverband in Rechnung gestellt.

Die Kosten stiegen für die Gemeinde pro Essen im Februar 2022 von € 4,30 auf € 6,37 und im Februar 2023 auf € 10,78. Durch diese Preissteigerung würden bei ca. 20.000 Essen pro Jahr Mehrkosten von rund € 86.000,- entstehen.

Alternative Anbieter sind nicht gegeben, da an den Samstagen keine Einrichtung Essen zubereitet sowie zustellt und das Essen von Montag bis Samstag bezogen werden kann.

Das Entgelt pro Essen wurde seit 2011 nicht erhöht und ist nach Einkommen sozial gestaffelt.

TARIF	GRUNDLAGE ab 01/2023	PREISE alt	Preise ab 05/2023 *
A Brutto-Mindesteinkommen	Alleinstehende bis € 1.110,26 Ehepaare bis € 1.751,56	3,00 €	4,20 €
B Brutto-Mindesteink.. inkl. Pflg. 2 (€ 322,70)	Alleinstehende bis € 1.432,96 Ehepaare bis € 2.074,26	5,50 €	7,80 €
C	Alleinstehende über € 1.432,96 Ehepaare über € 2.074,96	7,50 €	10,60 €

* Essenspreise für Bezieher / Erhöhung auf Grund der Indexanpassung um 41%
da die Kosten für die Gemeinde auf € 10,78 pro Essen gestiegen sind.

Ohne Preisanpassung würden die Mehrkosten für die Gemeinde auf rund € 81.000,- ansteigen. Die Erhöhung der Tarife für Essen auf Rädern durch eine Indexanpassung auf Grundlage der Entwicklung des „Index der Verbraucherpreise 2010“ der Statistik Austria in Höhe von 41% würde diese Mehrkosten auf einen Betrag von rund € 42.500,- verringern.

Rechtsslage

Gemäß § 43 (1) Stmk. GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Die Festlegung der Essensentgelte liegt im freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkung

Durch die Anpassung der Tarife ergeben sich jährlich Mindereinnahmen in Höhe von rund € 42.500,- jedoch ohne Berücksichtigung der Personal-, Transportkosten und der sonstigen Aufwendungen (Geschirr, Folien, etc.).

Ausschussempfehlung

Der Fachausschusssitzung für Soziales, Gesundheit, Familie und Kinderbetreuung hat in seiner Sitzung vom 14.03.2023 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat eine Erhöhung der Tarife für „Essen auf Rädern“ um 41% zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Höhe der Entgelte für „Essen auf Rädern“ um 41 % (Indexanpassung auf Grundlage der Entwicklung des Index der Verbraucherpreise 2010 der Statistik Austria) ab 1. Mai 2023 wie folgt beschließen:

TARIF	GRUNDLAGE ab 01/2023	PREISE alt	Preise ab 05/2023 *
A Brutto-Mindesteinkommen	Alleinstehende bis € 1.110,26 Ehepaare bis € 1.751,56	3,00 €	4,20 €
B Brutto-Mindesteink. inkl. Pflg. 2 (€ 322,70)	Alleinstehende bis € 1.432,96 Ehepaare bis € 2.074,26	5,50 €	7,80 €
C	Alleinstehende über € 1.432,96 Ehepaare über € 2.074,96	7,50 €	10,60 €

** Essenspreise für Bezieher / Erhöhung auf Grund der Indexanpassung um 41% da die Kosten für die Gemeinde auf € 10,78 pro Essen gestiegen sind.*

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Ing.Wolfgang Doppelreiter, DI Karl Rudischer und Ing.Ursula Haghofer.

Der Antrag wird mehrheitlich mit 18 Fürstimmen zu 4 Gegenstimmen angenommen.

Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Gemeinderäte Ing.Wolfgang Doppelreiter, Friedrich Scheikl und Matthias Würgenshimmel.

Gemeinderat Thomas Gstättnner verlässt um 19.55 Uhr den Sitzungssaal.

Punkt 5 E) Gewährung von Subventionen oder anderen Zuwendungen bis zu einem Betrag von höchstens EUR 300,-- - Richtlinie

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Bürgermeister DI Karl Rudischer

Sachverhalt

Vielfach besteht die Notwendigkeit, dass der Bürgermeister in Einzelfällen sehr rasch kleinere Subventionen oder andere Zuwendungen im sozialen, kulturellen, sportlichen, schulischen und sonstigen gesellschaftlich relevanten Bereichen zu gewähren hat und die Einholung eines Beschlusses zeitlich nicht immer möglich ist.

Aus diesem Grund können Richtlinien festgelegt werden, die die Gewährung von Subventionen oder anderen Zuwendungen bis zu einem Betrag von höchstens € 300,- - regeln.

Rechtslage

Gemäß § 45 Abs. 2 lit. I) der Steiermärkischen Gemeindeordnung (GemO) 1967, LGBl. Nr. 115/1967 i.d.g.F., hat der Bürgermeister die Möglichkeit, natürlichen oder juristischen Personen eine geldwerte Leistung in der Höhe von maximal € 300,-- im Einzelfall zukommen zu lassen, wenn der Gemeinderat eine entsprechende allgemeine Richtlinie dazu beschlossen hat.

Die im Gesetz genannten Subventionen und anderen Zuwendungen umfassen sowohl Leistungen ohne Gegenleistung (rein geldwerte Sozialzuwendungen), als auch Leistungen mit Gegenleistungen (Subventionen, Förderungen).

Der Bürgermeister hat dem Gemeinderat über seine getroffenen Entscheidungen zumindest einmal im Kalenderjahr in einer nicht öffentlichen Sitzung zu berichten.

Ausschussempfehlung

Der Stadtrat beriet in seiner Sitzung vom 21.03.2023 ausführlich diese Richtlinien und fasste mehrheitlich den Beschluss, dem Gemeinderat den vorliegenden Entwurf der Richtlinien zur Beschlussfassung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Höhe der zu gewährenden Subventionen oder anderen Zuwendungen hängt von der jährlichen Anzahl der Ansuchen ab.

Die Gewährung derartiger Subventionen und sonstigen Zuwendungen ist nur im Rahmen des vom Gemeinderat beschlossenen Voranschlagsbetrages (inkl. der wechselseitigen Deckungsfähigkeit) zulässig.

Antrag

Der Gemeinderat möge die nachfolgend zitierten Richtlinien betreffend die Zuerkennung von Subventionen und anderen Zuwendungen beschließen:

Richtlinien

- 1) *Der Bürgermeister wird ermächtigt, für soziale, kulturelle, sportliche, schulische oder sonstige gesellschaftlich relevante Zwecke, insbesondere zur Unterstützung von Einzel- oder Vereinsvorhaben, die das Ansehen und die Reputation der Gemeinde fördern, Subventionen bis zu einem Betrag von höchstens € 300,-- zu gewähren.*
- 2) *Die Gewährung derartiger Subventionen und sonstigen Zuwendungen ist nur im Rahmen des vom Gemeinderat beschlossenen Voranschlagbetrages (inkl. der wechselseitigen Deckungsfähigkeit) zulässig.*
- 3) *Der Bürgermeister hat dem Gemeinderat zumindest einmal im Kalenderjahr in einer nicht öffentlichen Sitzung über seine getroffenen Entscheidungen zu berichten.*

Der Antrag wird mit 16 Fürstimmen zu 5 Gegenstimmen angenommen.

Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Gemeinderäte Ing.Wolfgang Doppelreiter, Friedrich Scheikl, Matthias Würgenschimmel und Manfred Rinnhofer.

Punkt 5 F) Neuordnung der Geschäftsführung der Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Bürgermeister DI Karl Rudischer

Sachverhalt

Mit 01.04.2016 wurden Mag. Reinhard Welser und Ing. Hubert Neureuter als Geschäftsführer der Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH bestellt.

GF Mag. Reinhard Welser hat seinen Geschäftsführervertrag, unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist, mit 31.03.2023 gekündigt. GF Ing. Hubert Neureuter wird ab 01.04.2023 die alleinige GF der Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH übernehmen.

Zusätzlich zum derzeitigen Prokuristen Mag (FH) Gerhard Haagen wird DI (FH) Thomas Hochörtler mit 01.04.2023 zum Prokuristen bestellt, die Vertretung von GF Neureuter erfolgt durch die beiden Prokuristen in Form einer Gesamtprokura.

Rechtslage

Gemäß § 7 Zif 2 lit c der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bei der Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH. obliegt dem Gemeinderat insbesondere die Festlegung wie der Bürgermeister in der Generalversammlung der Gesellschaft und bei schriftlicher Beschlussfassung das Stimmrecht der Stadtgemeinde auszuüben hat. Das gilt insbesondere auch für die Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern.

Gemäß § 44 Zif 1 lit a obliegen dem Stadtrat die Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis des Gemeinderates gehörenden Angelegenheiten, sofern hierfür nicht besondere Ausschüsse zuständig sind.

Finanzielle Auswirkung

Dieser Beschluss hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

Empfehlung des Stadtrates

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 21.03.2023 einstimmig beschlossen, folgenden Antrag anzunehmen und zur Beschlussfassung dem Gemeinderat zu empfehlen.

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Bürgermeister als Gesellschaftervertreter der Stadtgemeinde Mürzzuschlag wird ermächtigt, im Wege des Gesellschafterumlaufbeschlusses folgender Beschlussfassung zuzustimmen:

Herrn Mag. Reinhard Welser, geb 24.04.1981, wird mit Wirkung zum Ablauf des 31.03.2023 als Geschäftsführer abberufen. Eine Entlastung des Geschäftsführers bleibt einer gesonderten Beschlussfassung vorbehalten

Insbesondere wird die Vertretungsbefugnis des Herrn Geschäftsführers Ing Hubert Neureuter, geb. 01.08.1969, dahin abgeändert, dass dieser mit Wirkung zum Beginn des 01.04.2023 die Gesellschaft selbständig vertritt.

Einstimmiger Beschluss.

Punkt 5 G) Änderung der Geschäftsordnung der Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Bürgermeister DI Karl Rudischer

Sachverhalt

Mit 01.04.2016 wurden Mag. Reinhard Welser und Ing. Hubert Neureuter als Geschäftsführer der Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH bestellt. Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bei der Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH, zuletzt geändert durch Umlaufbeschluss der Generalversammlung der Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH am 06.04.2017, sieht zwei Geschäftsführer vor.

Die Zeichnungsbefugnis und Geschäftsverteilung der beiden Geschäftsführer sind in dieser GO festgelegt. Demnach sind gemäß § 2 dieser GO die beiden GF gemeinsam oder ein GF gemeinsam mit einem Prokuristen zeichnungsberechtigt.

GF Mag. Reinhard Welser hat seinen Geschäftsführervertrag, unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist, mit 31.03.2023 gekündigt. GF Ing. Hubert Neureuter wird ab 01.04.2023 die alleinige GF der Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH übernehmen.

Zusätzlich zum derzeitigen Prokuristen Mag (FH) Gerhard Haagen wird DI (FH) Thomas Hochörtler mit 01.04.2023 zum Prokuristen bestellt, die Vertretung von GF Neureuter erfolgt durch die beiden Prokuristen in Form einer Gesamtprokura. Die GO ist mit 01.04.2023 dementsprechend anzupassen, wobei die Geschäftsführung dann durch zwei sowie einem Geschäftsführer möglich sein soll. Änderungen sind in der Beilage A) farblich hinterlegt.

Rechtslage

Gemäß § 7 Zif 2 lit c der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bei der Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH. obliegt dem Gemeinderat insbesondere die Festlegung wie der Bürgermeister in der Generalversammlung der Gesellschaft und bei schriftlicher Beschlussfassung das Stimmrecht der Stadtgemeinde auszuüben hat. Das gilt insbesondere auch für die Beschlussfassung über die Änderung dieser Geschäftsordnung.

Gemäß § 44 Zif 1 lit a obliegen dem Stadtrat die Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis des Gemeinderates gehörenden Angelegenheiten, sofern hierfür nicht besondere Ausschüsse zuständig sind.

Finanzielle Auswirkung

Dieser Beschluss hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

Empfehlung des Stadtrates

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 21.03.2023 einstimmig beschlossen, folgenden Antrag anzunehmen und zur Beschlussfassung dem Gemeinderat zu empfehlen.

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Bürgermeister als Gesellschaftervertreter der Stadtgemeinde Mürzzuschlag wird ermächtigt im Wege des Gesellschafterumlaufbeschlusses folgender Beschlussfassung zuzustimmen:

Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bei der Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH (Stand 06.04.2017) mit 01.04.2023, wie in der Beilage A) ersichtlich, zuzustimmen. Die Beilage A) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

Gemeinderätin Ilse Schmalix stellt nachfolgenden Protokollierungsantrag:

„Ich stimme der vorliegenden Änderung der Geschäftsordnung der Stadtwerke Mürzzuschlag GesmbH mit dem Bemerkung zu, dass diese zum ehestmöglichen Zeitpunkt geändert werden soll. Diese Änderung soll entsprechend der Stellungnahme des Landes Steiermarks, Referat Gemeindeaufsicht und wirtschaftliche Angelegenheiten, vom 28.09.2022, erfolgen. In diesem Schreiben wurde ausdrücklich eine Verletzung der Stmk. Gemeindeordnung in Hinblick auf die Funktion des Verwaltungsausschusses festgestellt.“

Einstimmiger Beschluss.

Beilage A) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

Gemeinderat Thomas Gstättnr kehrt um 20.06 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.

Punkt 5 H) Österreichische Johannes Brahms-Gesellschaft - Jahressubvention

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Thomas Kernbichler

Sachverhalt

Die Österreichische Johannes Brahms-Gesellschaft, vertreten durch Herrn Ronald Fuchs, Wiener Straße 4, 8680 Mürzzuschlag sucht um Jahressubvention 2023 an. Die Jahressubvention 2023 in Gesamthöhe von € 18.800,00 soll quartalsmäßig in 4 Teilbeträgen zu je € 4.700,00 nach Vorlage eines Leistungsberichtes zur Auszahlung gelangen.

Rechtslage

Die Gewährung von Subventionen über einer Höhe von € 10.000,00 obliegt gem § 43 (1) dem Gemeinderat.

Finanzielle Auswirkungen

Die Höhe der Jahressubvention ist im Haushaltsvoranschlag 2023 auf den Haushaltsstellen 1/3810/757002 und 1/3810/757800 vorgesehen und gedeckt.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss Jugend und Kultur hat in seiner Sitzung am 09.03.2023 beschlossen, dem Gemeinderat eine Jahressubvention an die Österreichische Johannes Brahms Gesellschaft zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Antrag

Der Gemeinderat möge eine Jahressubvention an die Österreichische Johannes Brahms-Gesellschaft, vertreten durch Herrn Ronald Fuchs, Wiener Straße 4, 8680 Mürzzuschlag in einer Gesamthöhe von € 18.800,00 beschließen, wobei die Auszahlung vierteljährlich mit je € 4.700,00 erfolgen soll und am Ende des Jahres ein Leistungsbericht vorzulegen ist.

Einstimmiger Beschluss.

Punkt 5 I) kunsthaus muerz gmbh – Jahressubvention

Die kunsthaus muerz gmbh sucht um Jahressubvention 2023 für den laufenden Betrieb des Kunsthauses, das Kulturprogramm und die Kunstschule an.

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag ist Eigentümerin des Kunsthauses, welches von der kunsthaus muerz gmbh zu einem jährlichen Pachtzins von € 64.000,00 gepachtet wird. Des Weiteren trägt die kunsthaus muerz gmbh die laufenden Betriebskosten inkl. den Aufwendungen für den Hausverantwortlichen und auch jene der laufenden kleineren Instandhaltungskosten. Für diese Aufwendungen soll sie eine Jahressubvention in Höhe von € 132.000,00 erhalten.

Das Kulturprogramm umfasst Veranstaltungen in den Sparten Musik, Literatur und bildende Kunst und soll mit € 27.700,00 Unterstützung finden.

Die Kunstschule hat als fixen Partner die Toni Schruf Volksschule. Projekte und Workshops werden mit allen anderen in Mürzzuschlag ansässigen Schulen (inkl. Musikschule) sowie Kindergärten regelmäßig durchgeführt. Dafür sollen € 16.000,00 als Förderung bereitgestellt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Die Höhe der Jahressubvention ist im Haushaltsvoranschlag 2023 auf den Haushaltsstellen 1/3810/757100, 1/3810/757200 und 1/3810/757900 vorge-sehen und gedeckt.

Rechtslage

Die Gewährung von Subventionen über einer Höhe von € 10.000,00 obliegt gem. § 43 (1) dem Gemeinderat.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss Jugend und Kultur hat in seiner Sitzung am 09.03.2023 beschlossen, dem Gemeinderat eine Jahressubvention an die kunsthaus muerz gmbh in der Gesamthöhe von € 175.700,00 zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Antrag

Der Gemeinderat möge eine Jahressubvention an die kunsthaus muerz gmbh, vertreten durch Frau Mag. Ursula Horvath, Wiener Straße 56, 8680 Mürzzuschlag in einer Gesamthöhe von € 175.700,00 beschließen, wobei die Auszahlung vierteljährlich mit je € 43.925,00 erfolgen soll und am Ende des Jahres ein Leistungsbericht vorzulegen ist.

**Der Antrag wird mit 18 Fürstimmen zu 4 Gegenstimmen angenommen.
Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Gemeinderäte Ing.Wolfgang Doppelreiter, Friedrich Scheikl und Matthias Würgenschimmel.**

Punkt 6 A) VIVAX – Pachtvertrag Restaurant

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Gunter Aumann.

Sachverhalt

Frau Sofia Vagaiova, Neubaugasse 3/1, 8682 Hönigsberg, hat bereits im Vorjahr ihr Interesse an der Pacht am Gastronomiebetrieb im VIVAX bekundet und ihr wurde dazu ein Prekarium (Bittleihvertrag) für den Zeitraum von 1. Februar bis 30. April 2023 zugesprochen. Ab 1. Mai soll nun das Prekarium durch einen Pachtvertrag ersetzt werden. Frau Vagaiova plant gemeinsam mit ihrem Lebensgefährten und ihrem Sohn das Lokal zu führen. Alle drei Personen haben einschlägige Erfahrung im Gastronomiebereich.

Es soll ein wertgesicherter monatlicher Pachtzins in Höhe von € 650.- exkl. USt zuzüglich pauschalierter Betriebskosten in Höhe von € 350.- exkl. USt sowie die Hinterlegung einer Kautions in Höhe von € 3.000.- vereinbart werden.

Nähere Details können dem beiliegenden Vertragsentwurf (Beilage D) entnommen werden.

Ausschussempfehlung

Der Verwaltungsausschuss der Mürzzuschlag Agentur hat in seiner Sitzung am 16.03.2023 den einstimmigen Beschluss gefasst, dem Gemeinderat den Beschluss des Pachtvertrages lt. beiliegendem Vertragsentwurfes (Beilage D), mit Frau Sofia Vagaiova, Neubaugasse 3/1, 8682 Hönigsberg für den Gastronomiebetrieb im Sportzentrum VIVAX ab 1.5.2023, zu empfehlen.

Rechtslage

Gem § 43 Abs 2 Zif 6 obliegt der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen aufgrund der bestehenden Übertragungsverordnung des Gemeinderates grundsätzlich dem Stadtrat. Da das Freizeit- und Erholungszentrum VIVAX Teil der Mürzzuschlag Agentur ist, fällt die Beschlussfassung in den Gemeinderat, da hier keine Übertragungsverordnung für den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen an den Verwaltungsausschuss vorliegt.

Finanzielle Auswirkung

Der Pächterlös wird unter der HHSt. 2/8330/811100 und die Betriebskosten werden unter 2/8330/828010 verbucht.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Abschluss des Pachtvertrages lt. beiliegendem Pachtvertragsentwurf (Beilage D), welcher einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, mit Frau Sofia Vagaiova, Neubaugasse 3/1, 8682 Hönigsberg für den Gastronomiebetrieb im Sportzentrum VIVAX ab 1.5.2023, beschließen.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, DI Karl Rudischer und Gunter Aumann.

Einstimmiger Beschluss.

Beilage D) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

Punkt 6 B) Ausweitung RegioBus-Linie 189 ab 01.05.2023 – Grundsatzbeschluss

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Gunter Aumann.

Sachverhalt

Die Ausweitung der Linienverkehr Linie 189 Mürzzuschlag → Neuberg → Mariazell im Rahmen des Busbündels Mürztal ist geplant.

Mit der Aufwertung des Busverkehrs lassen sich für die Gemeinden folgende positive Effekte erwarten:

Bessere Busverbindungen für die heimische Bevölkerung, neue Möglichkeiten in der Erreichbarkeit von Naherholungszielen für die Gemeindebewohner*innen, Erhöhung der Erreichbarkeit aus den Zielräumen Wien und Graz, ÖV-Fit für die Zukunft nach Eröffnung Semmering-Tunnel, Verknüpfung mit den österreichischen ÖV-Hauptachsen (West- und Südachse: Wien – St. Pölten – Mariazell -Salzburg sowie Graz – Mürzzuschlag – Wien), Erreichen neuer öko-touristischer Zielgruppen in der Welterberegion und im Mariazellerland

Samstag, Sonn- und Feiertag: Für die Wandersaison von 1. Mai bis inklusive 1. November wird ein durchgängiger Zweistundentakt zwischen circa 07:30h und 18:30h geboten. Dreimal davon wird auch von/bis nach Mariazell gefahren (bisher nur zweimal an den Sonn- und Feiertagen in den Sommerferien). Zusätzlich wird Altenberg in den Busfahrplan integriert und weiters an schulfreien Tagen Montag bis Freitag nachmittags mürzabwärts eine Lücke von 4 Stunden geschlossen.

Kostenaufstellung:

Der Ausbau der Buslinie 189 ist – wie auch die Nachtbuslinie – eine Erweiterung des Regiobus-Bündels Mürztal (Laufzeit 2021 bis 2031). Den Kostenbeitrag der Gemeinden soll im ersten Jahr 2023 das Regionalmanagement Obersteiermark Ost aus regionalen Mitteln (Pilotmaßnahme) übernehmen. Denn die Gemeinden können daraus resultierend plangemäß 2024 Vertragspartner dieser RegioBus-Erweiterung mit dem Verkehrsverbund Steiermark GmbH, Metahofgasse 16, 8020 Graz, werden.

Der Finanzierungsbeitrag für die Gemeinde Mürzzuschlag würde ab 2024 voraussichtlich jährlich rund EUR 9.000,-- (unter Berücksichtigung einer jährlichen Wertanpassung) betragen und gilt für die Restlaufzeit des bestehenden Busbündels Mürztal bis 2031.

Die Kosten für die o.g. Maßnahmen im RegioBus-Verkehr gliedern sich für die Gemeinden wie folgt auf (ACHTUNG: Preisstand Jänner 2023, die weitere Preisentwicklung wird jeweils im April für das Jahr ab Juli festgelegt, Annahme für April 2023 mit 11%-Erhöhung lt. VPI).

	Gesamtkosten (Stand: Jänner 2023)	Gesamtkosten (für 2023 inkl. Wertsicherung mit 11 %-Steigerung)
Gesamt	€ 96 000	
Land Stmk.	€ 64 000	
Gemeinden	€ 32 000	€ 35 520
Neuberg	€ 16 000	€ 17 760
Mariazell	€ 8 000	€ 8 880
Mürzzuschlag	€ 8 000	€ 8 880

Ausschussempfehlung

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag beabsichtigt das ÖV-Angebot der Stadt sowie der Region zu erweitern und bekennt sich grundsätzlich zu einer Kostenbeteiligung an der Erweiterung des RegioBus-Bündels Mürztal gemeinsam mit dem Land Steiermark, den Gemeinden Neuberg sowie Mariazell, dem Verkehrsbund Steiermark und dem Regionalmanagement Obersteiermark Ost.

Der Verwaltungsausschuss der Mürzzuschlag Agentur hat in seiner Sitzung am 16.03.2023 den einstimmigen Beschluss gefasst, dem Gemeinderat den Beschluss des Grundsatzbeschlusses zur Ausweitung der RegioBus-Linie 189 ab 1. Mai 2023 - wie vorab beschrieben, zu empfehlen.

Finanzielle Auswirkung

Die Erweiterung der RegioBus-Linie 189 soll, wie die Nachtbuslinie, den Gemeinden über eine „Zuschussvereinbarung zur Verlustabdeckung“ zu dem RegioBus-Busbündel in Rechnung gestellt werden. Die Bedeckung wird im Haushaltsvoranschlag 2024 vorgesehen.

Antrag

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss zur Ausweitung der RegioBus-Linie 189 mit Wirksamkeit ab 01.05.2023 beschließen.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Ilse Schmalix, DI Karl Rudischer, Gunter Aumann und Ing. Wolfgang Doppelreiter.

Einstimmiger Beschluss.

Punkt 7) Prüfungsausschuss – Bericht

Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Gemeinderätin Ilse Schmalix, berichtet über die Prüfungsausschusssitzung vom 20. Jänner 2023.

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Punkt 8) Dringlichkeitsantrag: Tätigkeitsbericht Mürzzuschlag Agentur für das Jahr 2022

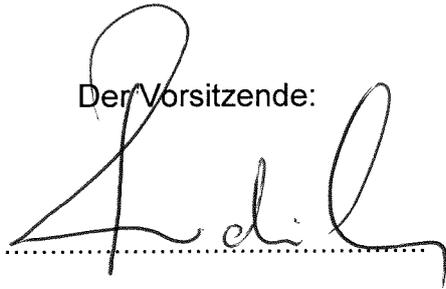
Gemeinderat Gunter Aumann bringt dem Gemeinderat den Leistungsbericht der Mürzzuschlag Agentur für das Jahr 2022 (Beilage B) zur Kenntnis.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

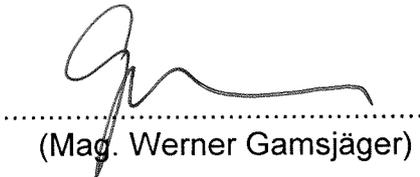
Beilage B) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Bürgermeister um 20.37 Uhr die Sitzung.

Der Vorsitzende:



Schriftführer:



(Mag. Werner Gamsjäger)

Schriftführer:



(Friedrich Scheikl)

Schriftführer:



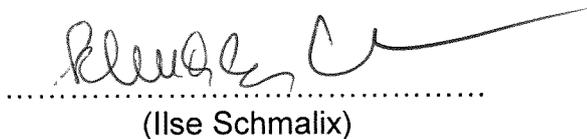
(Manfred Rinnhofer)

Schriftführer:



(Christiana Schwalm)

Schriftführerin:



(Ilse Schmalix)

GEBEN DIESES PROTOKOLL WURDEN KEINE
EINWENDUNGEN ERHOBEN.

29/6/23

